

**Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne**

Dienstag (Vormittag), 23. Januar 2018

Polizei- und Militärdirektion**53 2013.POM.103 Gesetz
Polizeigesetz (PolG) (Änderung)****1. Lesung***Detailberatung**Fortsetzung*

Präsidentin. Wir nehmen die Verhandlung dort wieder auf, wo wir gestern aufgehört haben. Wir sind bei der Revision des Polizeigesetzes (PolG) bei der gemeinsamen Beratung der Artikel 75–78 verblieben. Die Antragsteller zum Antrag Siegenthaler/Bichsel und auch den Kommissionspräsidenten haben wir bereits gehört. Wir kommen zu den Fraktionen. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrat Wüthrich das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wir haben gestern Abend gehört, was der Antragsteller vorschlägt und was der Kommissionssprecher im Namen der Kommission sagte. In der Tat hatten wir diesen Antrag anfangs nicht in der Kommission. Wir sagten aber in der Kommission klar und einstimmig, dass wir keine Delegation an private Sicherheitsdienste wollen. Ich bin im Namen der SP-JUSO-PSA-Fraktion auch sehr froh darüber, dass die SiK einstimmig das Anliegen, das wir zu Beginn der Diskussion über das PolG eingebracht hatten, unterstützt hat, nämlich dass es ein Gesetz über die privaten Sicherheitsdienste geben soll. Der Regierungsrat ist nun dem Anliegen der Kommission gefolgt. Wir werden voraussichtlich bis zur Märzsession die erste Lesung des Gesetzes über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG) vorberaten können. Das ist wichtig, damit wir mit der Verabschiedung des PolG, die ebenfalls in der Märzsession geplant ist, hoffentlich auch die erste Lesung durchführen können. Die Artikel und Bestimmungen zu den privaten Sicherheitsdiensten sind nicht mehr im PolG, aber sie sind für uns von entscheidender Bedeutung. Wir sind nämlich klar der Meinung, dass es für die privaten Sicherheitsdienste deutliche und klare Regeln braucht. Diese Sicherheitsdienste bekommen immer mehr Aufträge von der öffentlichen Hand; es werden sehr viele Wünsche und Anliegen an sie delegiert, auch Wünsche von Gemeindebehörden, die möchten, dass diese Dienste auf ihrem Gemeindegebiet für Ruhe und Ordnung sorgen. Wir können das Anliegen grundsätzlich verstehen, möchten aber, dass klar und deutlich vom Gesetzgeber – also von uns, vom Grossen Rat – gesagt wird, was ihre Kompetenzen sind. Unser Wunsch ist es, dass wir dies mit dem SDPG machen können. Daraus folgt, dass die SP-JUSO-PSA-Fraktion der Meinung ist, dass wir einer Privatisierung von Sicherheitsaufgaben klar entgegenzutreten. Wir wollen nicht, dass Aufgaben und Kompetenzen der Kantonspolizei Bern (Kapo Bern) in private Hände kommen. Schon in der Eintretensdebatte haben mehrere Votantinnen und Votanten gesagt, dass das Gewaltmonopol beim Staat und in unserem konkreten Fall bei der Kapo Bern liegen soll. Daraus folgt für den Antrag zu Artikel 77 Absatz 2 auch, dass wir die Haltung des Regierungsrats und der SiK deutlich unterstützen: Die Delegation der Kompetenz zur Identitätsfeststellung an Private soll ausgeschlossen sein, auch wenn dies eine Gemeinde allenfalls in ein Reglement schreiben würde. Wir möchten nicht, dass es mehrere Behörden beziehungsweise Private gibt, die IDs kontrollieren können. Wir sind der Meinung, und das geht auch aus dem Gesetz hervor, dass die Gemeinden ein wesentlicher Bestandteil im Konstrukt für die Gewährung der öffentlichen Sicherheit sind. Die Gemeindebehörden haben mit dem Gesetz, wie wir es nun verabschieden, von Anfang an deutliche und wichtige Kompetenzen im Zusammenspiel mit dem Kanton beziehungsweise der Kapo, die das Gewaltmonopol hat. Die Gemeinden haben aber immer mehr Aufgaben, und sie müssen wissen, wer ihr Gegenüber ist. Dies wurde in den Diskussionen zur Evaluation von Police Bern deutlich. Ich war damals Präsident des Vereines Bernische Ortspolizeivereinigung (BOV). Es war der grosse Wunsch der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, überhaupt

das Recht zu haben, die ID eines Bürgers, einer Bürgerin zu kontrollieren. Nach dem gestrigen Votum des Präsidenten des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) versuchte ich mich zu erinnern, ob dies in den damaligen Diskussionen seitens der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden ebenso geäußert wurde. Ich glaube nicht, dass ich es so gehört hatte. Als ich mich für das Anliegen eingesetzt hatte, dass die Gemeinden IDs kontrollieren dürfen, kam mir nicht zu Ohren, dass dies auch an private Sicherheitsdienste delegiert werden können soll. In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der SP-JUSO-PSA-Fraktion, diesen Antrag abzulehnen. Wir wollen keine Übertragung von Kompetenzen der Kapo Bern an Private. Wenn es solche Interventionen braucht, muss die Gemeinde sowieso auf die Intervention der Kapo Bern zurückgreifen. Wir wollen hier klare Regeln, wir wollen die Sicherheit nicht privatisieren. Ich danke für die Ablehnung.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Die BDP lehnt diesen Antrag ebenfalls ab. Wir haben bereits bei der Eintretensdebatte darauf aufmerksam gemacht, dass das Gewaltmonopol unserer Meinung nach bei der Polizei bleiben muss. Die Delegation an Gemeinden zur Identitätskontrolle ist das Maximum, das wir zugestehen können. Nun noch einen Schritt weiter zu gehen und den Gemeinden die Kompetenz zu erteilen, private Sicherheitsfirmen beauftragen zu können, dieses Monopol auszuüben, da helfen wir nicht mit, ich habe es bereits gesagt. Es gibt noch einen anderen Blickwinkel: Wenn die Gemeinden mit ihren Angestellten die Identitätskontrollen durchführen, tragen sie die volle Verantwortung für die Ausübung dieser Exekutivgewalt. Wenn die Gemeinden dann eine Delegation an die privaten Sicherheitsfirmen vornehmen, dann tragen auch die privaten Sicherheitsfirmen eine gewisse Verantwortung für ihre Angestellten im Rahmen der Tätigkeit, die sie im Auftrag der Gemeinden ausführen. Dabei müssen die privaten Sicherheitsfirmen ganz andere Voraussetzungen einhalten. Es müssen auch andere Ausbildungsgrundsätze eingehalten werden. So weit möchten wir zurzeit noch nicht gehen; ich werde im Rahmen der Beratung des Gesetzes über die privaten Sicherheitsfirmen darauf zurückkommen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen und das zu überweisen, was die Kommission und der Regierungsrat vorschlagen.

Thomas Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrats. Das Gewaltmonopol soll bei der Polizei bleiben; das ist richtig so. Man stelle sich vor, wie es wäre, wenn man die Ausweiskontrolle anderen als der Polizei überlassen würde. In Gemeinde A wäre es beispielsweise eine private Sicherheitsorganisation, die die Personenkontrollen durchführen dürfte; in Gemeinde B wäre gemäss des Ortpolizeireglements der Gemeindeschreiber verantwortlich; dieser hätte wohl auch nicht Freude, wenn man ihn morgens um 03.00 Uhr aus dem Bett holen würde. In Gemeinde C wäre es die Polizei, die diese Kontrollen durchführen dürfte. Das verursacht doch Unsicherheit bei den Bürgern. Wir sind heute relativ mobil. Wenn wir von irgendjemandem angehalten würden, der eine Personenkontrolle durchführen und den Ausweis sehen möchte, wüssten wir nicht, ob die Person dazu berechtigt ist. Im Moment liegt dieses Gewaltmonopol bei der Polizei, und es soll auch dort bleiben. Das unterstützen wir. Deswegen unterstützen wir den Antrag des Regierungsrats.

Marc Jost, Thun (EVP). Auch die EVP-Fraktion lehnt den Antrag der Gemeinden ab. Eine kurze Ergänzung: Das Problem ist nicht primär die Kontrolle eines Ausweises. Das Problem beginnt erst dann, wenn kein Ausweis vorhanden ist oder eine Person sich weigert, ihre Identität preiszugeben. Dann ist eben ein Zwang erforderlich, den unseres Erachtens nur die Polizei anwenden dürfen. An dieser Situation sieht man, dass man Identitätsprüfung und Zwang schlecht voneinander trennen kann. Wir sind wie viele andere der Meinung, dass das Gewaltmonopol bei der Polizei bleiben soll.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (glp). Für uns ist diese ganze Identitätsfeststellung sowieso ein schwieriges Thema, unabhängig davon, ob es ein Gemeindeangestellter oder ein Privater macht. Da es keine Ausweistragpflicht gibt – was ich ehrlich gesagt auch erst seit heute weiss –, kann ohnehin jeder behaupten, er habe gar keinen Ausweis dabei. Darauf hat vorhin auch Marc Jost hingewiesen. Damit ist die ganze Geschichte hinfällig, denn man kann die Person zu nichts zwingen. Der Zwang soll und muss eindeutig nur bei der Polizei bleiben. Wir Grünliberalen sind grösstenteils dagegen, die Identitätsfeststellung als Teil des Gewaltmonopols an Private zu delegieren. Es wurde auch schon gesagt: Wie weiss der Bürger dann noch, wer überhaupt kontrollieren darf und wer nicht? Er wird ja kaum das Gemeindereglement bei sich haben, das es ihm erklärt. Jetzt ist es klar: Wenn «Police» auf dem Revers steht, darf kontrolliert werden; wenn nicht, dann nicht. Es würde zu Wildwuchs führen, der keinem dienen würde und unter Umständen zu schwierigen Situationen

führen könnte. Dann noch etwas Persönliches. Ich bekomme schon fast einen dicken Hals, wenn ich von der Polizei kontrolliert werde. Dass ich meinen Ausweis aber einem Angestellten der Bronco-Security oder der Securitas zeigen soll, ist für mich überhaupt nicht denkbar.

Thomas Rufener, Langenthal (SVP). Ich komme mit der etwas anderen Haltung der SVP-Fraktion. Wir wären grossmehrheitlich der Meinung, dass man diese Kompetenz delegieren sollte. Weshalb eigentlich? Viele Gemeinden arbeiten heute erfolgreich mit privaten Sicherheitsdiensten zusammen. Die Securitas ist genannt worden. Ich nehme das Beispiel der Stadt Langenthal, wo seit den Jahr 2011 Sicherheit-Intervention-Prävention (SIP) für Ruhe und Ordnung im öffentlichen Raum der Stadt eingesetzt wird. Nun, wer ist SIP? Ich habe gestern Grossrat Wüthrich gefragt, ob er sich denn vorstellen könnte, wer in der Stadt Langenthal die Identitätskontrollen und -feststellungen machen können soll. Er hat SIP genannt. Genau die dürften es aber nicht, denn sie sind vom Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau (ToKJO) angestellt; es sind keine Staatsangestellten. Das würde eben nicht gehen. Wir denken bei Privaten immer an hemdsärmelige Broncos, die einem sagen, man solle den Ausweis zeigen. Nein, um eine Identitätsfeststellung machen zu können, braucht es doch legitimierte, ausgebildete Leute, die sich auch selbst ausweisen können. Andernfalls schiesst das ganze Thema der Kompetenzdelegation an Gemeinden am Ziel vorbei. Wer soll es denn in den Gemeinden machen? Der Gemeindepräsident? Wann kommen Identitätsfeststellungen vor allem vor? Weshalb hat Grossrat Siegenthaler diesen Antrag gestellt? Weil er genau weiss, dass man am Wochenende und am Freitagabend gefragt ist. Ja, soll er denn als Behördenmitglied jeden Freitagabend auf Pikett sein? Oder soll er sein Korps aufstocken, um Leute zu haben, die Identitätskontrollen machen dürfen? Das ist einfach ein No-Go.

Deswegen fordere ich ganz klar: Es muss ein Reglement geben, es muss klare Bestimmungen geben, und die Kontrollierenden müssen sich ausweisen können. Ansonsten ist es wirklich, wie Grossrat Bichsel gesagt hat, ein Papiertiger. Es wäre vielleicht doch nicht schlecht, das Thema unter diesem Titel nochmals in die Kommission zurückzunehmen. Ich verfüge immerhin über zehn Jahre einschlägige Erfahrung aus der Stadt Langenthal und bin der Auffassung, dass es nicht funktionieren wird. Sonst kann man auch den Finanzverwalter – der wäre nämlich legitimiert – mit einem Ausweis versehen und in eine Ausbildung schicken, damit er dann Identitätsfeststellungen machen kann. Das kann es doch nicht sein! Nehmen Sie das Thema nochmals ernsthaft auf. Ansonsten stellen wir die Legitimation der Gemeinden besser generell infrage, denn sie führt ja zu nichts.

Präsidentin. Für die FDP-Fraktion hat Grossrat Müller das Wort. Es haben sich keine weiteren Fraktionen mehr angemeldet. Danach kommen also die Einzelsprecher an die Reihe.

Philippe Müller, Bern (FDP). Wir haben es bereits in der Eintretensdebatte gesagt: Identitätskontrolle durch Gemeinden: Ja, und dann mal sehen, wie sich die Praxis entwickelt. Mehr aber zurzeit nicht, der Rest ist Aufgabe der Polizei. Deswegen: Keine Übertragung von Kompetenzen zur Kontrolle an Private. Die FDP unterstützt den Antrag der Regierung.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (SVP). Nous débattons ici d'un sujet fondamental qui a trait aux fonctions ontologiques de l'État. Depuis quelques années, nous observons une évolution délétère: l'affaiblissement continu du juste monopole de l'État dans l'exercice légitime de la contrainte. De plus en plus de tâches de sécurité et de répression sont confiées à des privés. Cela porte atteinte au fonctionnement normal d'un État démocratique fondé sur une claire séparation entre le public et le privé. Il est légitime qu'un banquier veuille vérifier l'identité d'une personne qu'il ne connaît pas et qui vient retirer une grande somme d'argent, mais il est malsain pour la pérennité de la démocratie que des agents privés puissent exiger de connaître l'identité d'une personne qui commet une infraction. En permettant cela, nous franchissons assurément une ligne rouge. Les agents de l'État servent l'intérêt public en étant soumis au respect de principes fondamentaux tels que la légalité, l'égalité de traitement ou encore la proportionnalité, ils sont formés pour cela. Toutes les entreprises privées, y compris celles de sécurité, cherchent à maximiser leur profit. Ce n'est pas un mal en soi, mais ne leur confions pas des tâches qui, dans leur essence et dans l'esprit des fondateurs du régime démocratique, relèvent de la compétence exclusive de l'État! Voulons-nous continuer sur la voie où des policiers n'ont quasi plus le droit de commettre des excès de vitesse pour poursuivre des criminels, et où l'on confère à des privés l'exercice d'un pouvoir étatique sur d'autres privés? Cette évolution aurait suscité la vive réprobation de tous les démocrates libéraux des 19^e et 20^e siècles. M'inscrivant dans ce courant, je ne pourrai pas soutenir cet amendement.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Wir sprechen hier eigentlich nur von einer Ausweiskontrolle, nicht von einer Intervention. Ich komme aus Schüpfen, wo wir vor zehn Jahren viel Theater hatten mit Jugendlichen am Bahnhof und an ein paar anderen Stellen der Gemeinde, wo es immer Ärger gab. Jede Gemeinde hat einen Leistungsvertrag mit der Polizei. Wollte man all diese Kontrollen von der Polizei durchführen lassen, würde dies irgendwann das Budget sprengen. Da sagt doch die Gemeinde bald, dann lasse sie es halt sein. Allerdings bestehen die Probleme weiter. Wir hatten diese Probleme. Wir hatten zuerst die Securitas, vor denen die Jugendlichen nicht viel Respekt hatten; teilweise spuckten sie ihnen sogar auf die Schuhe. Dann haben wir es mit den Broncos versucht; vor denen hatten sie etwas mehr Respekt und hatten ihnen sogar die Ausweise gezeigt, auch wenn sie dies nicht hätten tun müssen. Von da an hat es funktioniert.

Wenn wir das nicht tun können – ich habe es vorhin gesagt –, dann lassen wir es ausufern. Wir haben Problemzonen. Es kann doch nicht sein, dass es einen Polizisten mit einer Ausbildung für mehrere Hunderttausend Franken braucht, um eine ganz einfache Ausweiskontrolle durchzuführen. Wenn der andere den Ausweis halt nicht zeigen will, dann zeigt er ihn halt nicht. Das ist dann auch egal. Wenn er Ärger macht, muss die von der Gemeinde beauftragte Sicherheitsperson sowieso die Polizei rufen, und dann sind die Polizisten sicher die richtigen, um etwas zu tun. Ich stelle auch immer wieder fest, dass ich als Festwirt sogar die Auflage habe, Ausweiskontrollen durchzuführen, wenn ich ein Festlein veranstalte. Weshalb geht das dort? Dort ist es nicht mal eine Sicherheitsperson, sondern die Frau hinter der Bar, die das Bier und den Schnaps herausgibt, die diese Identitätskontrollen durchführen muss. Es wäre also kein grosses Problem. Das kann man diesen Leuten zumuten, und es funktioniert auch.

Peter Siegenthaler, Thun (SP). Ich spreche primär als Polizeidirektor der Stadt Thun, die pro Jahr für die Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitsdiensten sechsstellige Beträge ausgibt. Wir haben ein mehrheitlich bürgerliches Parlament, das diese finanziellen Beschlüsse fällen muss. Wir haben einen mehrheitlich bürgerlichen Gemeinderat, der dem Parlament diese Anträge stellt. Meinen Sie, wir tun das einfach so aus Freude? Meinen Sie eigentlich, wir arbeiten aus Freude mit privaten Sicherheitsdiensten zusammen? Nein, wir müssen es deshalb tun, weil wir an Spitzentagen – Thomas Rufener hat es bereits erklärt – nicht einfach beliebig Polizei abrufen können, weil die nicht irgendwo in einem Kämmerlein wartet, bis Thun ein Bedürfnis anmeldet, und Bern eines anmeldet, und Biel eines anmeldet, und Langenthal eines anmeldet, sehr wahrscheinlich um dieselbe Zeit an denselben Tagen. Wenn wir es bejahen, dass wir die Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitsdiensten wollen und brauchen – bei uns sind es die Securitas und die Berner Hunde-Security, mit denen wir gut zusammenarbeiten, was jeweils in einem Submissionsverfahren ausgeschrieben werden muss –, wenn wir dazu Ja sagen, dann ist es doch paradox, wenn man diesen Diensten alle Kompetenzen entzieht! Ja, was sollen diese denn noch tun? Freundlich grüssend durch die Stadt Thun laufen und vielleicht den Zeigefinger auf die Lippen legen, wenn es irgendwo allzu laut wird? Wenn nach Ausweisen gefragt wird, liegt doch dem sehr wahrscheinlich irgendetwas zugrunde. Die laufen nicht einfach das Bälliz, die Hauptgasse, runter und fragen jeden nach dem Ausweis. Und es stört sich doch kein Mensch daran, dass die Verkäuferin an der Coop-Kasse nach einem Ausweis fragt, wenn man Alkohol oder Zigaretten kauft; das ist doch eine Selbstverständlichkeit. Ich verstehe nicht, weshalb man den privaten Sicherheitsdiensten und den Gemeinden diese Kompetenz nehmen will. Ich bitte Sie eindringlich, dem Antrag Siegenthaler/Bichsel zuzustimmen – wenn Sie dem Antrag Siegenthaler nicht zustimmen wollen, dann wenigstens dem Antrag Bichsel. *(Heiterkeit)*

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wir tun so, als sei die ID-Kontrolle ein Wunsch, den wir schon lange gehegt hätten. Als wir über die Evaluation Police Bern gesprochen haben, haben die Gemeinden festgestellt, dass sie zunehmend Aufgaben bekommen, zu deren Erfüllung sie das Recht oder sogar die Pflicht haben, eine Identität festzustellen – Beispiel Hundegesetz; auch dort haben wir Aufgaben an die Gemeinde übertragen. Gemeindeangestellte haben dann zu Recht festgestellt, dass sie per Gesetz gar nicht das Recht haben, eine ID zu kontrollieren. Deswegen sagten wir damals, dass wir den Gemeinden dieses Recht geben müssen. Nur den Gemeinden, und nur den Gemeindeangestellten! Im Gesetz steht sogar noch, wer die Gemeindeangestellten sind. Es ging also nur darum, die Angestellten einer Gemeinde in die Situation zu versetzen, dass sie ein Recht haben, die ID zu verlangen. Es war schon damals klar, dass es für die Durchsetzung dieses Rechts die Kapo braucht, die die Gemeindeangestellten mit dem Gewaltmonopol unterstützen muss. Es war klar, dass Gemeindeangestellte keinen Zwang anwenden können. Wir wollten damit auch keine ID-Pflicht einführen. Es ging einzig darum, dass Gemeindeangestellte, die hinter dem Schalter arbei-

ten, uns zunehmend sagten, dass sie per Gesetz gar nicht das Recht hätten, eine ID zu verlangen, obwohl sie Ortspolizeibehörde sind. Das war der Hintergrund einer Planungserklärung im Rahmen der Evaluation von Police Bern, die ich mitunterstützt habe. Und nur darum ging es. Es war nicht die Intention, den privaten Sicherheitsdiensten zusätzliche Arbeit zu geben, weil sie von den Gemeinden so viele Aufträge bekämen. Diesen Hintergrund des ursprünglichen Antrags von damals wollte ich hier nochmals erläutern. Es geht also nicht darum, etwas Neues zu machen. Sondern es geht um etwas, was heute schon besteht, nämlich dass man den Gemeindeangestellten dieses Recht gibt.

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (SVP). Wir setzen uns für die Gemeindeautonomie ein, jedenfalls die meisten von uns. Dies hier ist ganz klar ein Antrag, den man deshalb unterstützen kann. Die Polizei hat wichtigere Aufgaben zu erledigen als einfache Identitätskontrollen. Die Polizei soll dann zum Einsatz kommen, wenn es Probleme gibt. Es gäbe auch keinen Wildwuchs, wenn man es in einem Reglement regeln würde. Ich bitte Sie, den Antrag Siegenthaler/Bichsel zu unterstützen.

Präsidentin. Das Wort hat Regierungsrat Käser.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Wir sind beim Kapitel «Personenkontrolle und Identitätsfeststellung durch die Gemeinden». Es wird nun die Gemeindeautonomie bemüht. Dazu Folgendes: Es geht in Artikel 75 ja eben um die Gemeinden. Artikel 75 haben wir gestern genehmigt. Das ist der Grundsatz. Den Artikel 76 haben wir gestern ebenfalls genehmigt: «Die Gemeinden bestimmen in einem Erlass, welche Gemeindeorgane oder Angehörigen der Gemeindeverwaltung für die Aufgabenerfüllung zuständig sind» – auf jeden Fall sind es Gemeindeangestellte. Das haben Sie gestern so beschlossen. Nun kommt mit Artikel 77 Absatz 1 eine Einschränkung dieser Gemeindeautonomie, nämlich: «Die Androhung und Anwendung von Zwang sind unzulässig.» Wenn also jemand seine ID nicht zeigen will, dann will er nicht. In unserem Land besteht nicht wie in Deutschland die Pflicht, einen Bundespersonalausweis auf sich zu tragen. Grossrat Siegenthaler nennt das Beispiel Alkoholverkauf; das ist natürlich ein Beispiel. Wenn man Alkohol kaufen will, muss man ausweisen können, dass man 16 oder gegebenenfalls 18 Jahre alt ist. Das ist so. Die Anwendung von Zwang kommt aber nicht infrage. Der nächste Absatz, Artikel 77 Absatz 2, lautet: «Die Übertragung der Kompetenz zur Identitätsfeststellung an Private ist ausgeschlossen.» Darum geht es heute. Die Regierung und auch die – einstimmige – Kommission sind klar der Meinung, dass es eine Aufweichung des Gewaltmonopols darstellen würde, wenn Private Identitätskontrollen vornehmen könnten.

Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte: Der Kanton ist vielfältig, er ist gross, er ist weit. Würde man diesem Antrag zustimmen, wäre es möglich, dass Private in der einen Gemeinde Identitätskontrollen vornehmen könnten, in der Nachbargemeinde aber nicht; in einer Gemeinde könnte es vielleicht die Securitas machen, in einer anderen wären es die Broncos, in einer dritten die Protectas und so weiter. Wir gehen davon aus, dass wir in diesem Kanton eine Polizei haben, die jeder Bürger als solche erkennt. Wegen dieser Aufweichung des staatlichen Gewaltmonopols ist die Regierung der Auffassung, dieser Antrag sei abzulehnen. Wegen dieser Aufweichung des Gewaltmonopols war auch die Kommission dieser Auffassung. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung. Zu Artikel 77 Absatz 2 liegt der Antrag Regierungsrat/SiK gegen den Antrag Siegenthaler/Bichsel vor. Wer den Antrag Regierungsrat/SiK annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Siegenthaler/Bichsel annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 77 Abs. 2; Antrag Regierungsrat/SiK gegen Antrag Siegenthaler, Thun [SP] / Bichsel, Zollikofen [SVP])

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierungsrat/SiK

Ja 86

Nein 46

Enthalten 5

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierungsrat/SiK angenommen mit 86 Ja- gegen 46 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Wir stimmen noch über den obsiegenden Antrag ab. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 77 Abs. 2; Antrag Regierungsrat/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 111

Nein 21

Enthalten 5

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierungsrat/SiK angenommen mit 111 Ja- gegen 21 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Art. 78

Angenommen

7.2.3 Vorladung, Vorführung und Zuführung

Art. 79

Angenommen

Art. 80

Angenommen

7.2.4 Erkennungsdienstliche Massnahmen

Art. 81

Angenommen

7.2.5 Befragung

Art. 82

Angenommen

Gemeinsame Beratung der Artikel 83 und 84.

7.2.6 Wegweisung und Fernhaltung

Art. 83

Antrag Grüne (Gerber, Hinterkappelen)

Rückweisung mit folgender Auflage:

Art. 83 Abs. 1 Bst. a

die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch eine Ansammlung, gestört oder gefährdet wird

Art. 83 Abs. 1 Bst. d

Antrag Schindler, Bern (SP)

...die die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern, oder stören oder sich einmischen

Art. 83 Abs. 1 Bst. h (neu)

Antrag SiK-Mehrheit

auf einem privaten Grundstück oder auf einem Grundstück eines Gemeinwesens ohne Erlaubnis des Eigentümers oder des Besitzers campiert wird.

Antrag SiK-Minderheit

Gemäss Antrag Regierungsrat I.

Art. 84

Antrag FDP (Müller, Bern)

Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, u. a. zu prüfen ob diese Bestimmung nicht erst dann in Kraft treten könnte, wenn Plätze für ausländische Fahrende zur Verfügung stehen.

Antrag Grüne (Gerber, Hinterkappelen)

Rückweisung mit folgender Auflage:

Art. 84 Abs. 3

~~Wegweisungen und Fernhaltungen bis zu einer Dauer von 24 Stunden können mündlich angeordnet werden. Die Betroffenen können eine nachträgliche schriftliche Verfügung verlangen.~~

Wegweisungen und Fernhaltungen werden schriftlich verfügt. Die Verfügung muss den Grund angeben und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Antrag SiK-Mehrheit

Wegweisungen und Fernhaltungen bis zu einer Dauer von ~~24~~48 Stunden können mündlich angeordnet werden. Die Betroffenen können eine nachträgliche schriftliche Verfügung verlangen.

Antrag SiK-Minderheit

Gemäss Antrag Regierungsrat I.

Art. 84 Abs. 4

Antrag Güntensperger, Biel/Bienne (glp) zu Abs. 4

Rückweisung in die Kommission mit der Auflage zur Neuformulierung.

Antrag SiK-Mehrheit

Wegweisungen gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h werden schriftlich vor Ort verfügt und müssen innert 24 Stunden ab Mitteilung der Verfügung vollzogen werden.

Antrag SiK-Minderheit

Gemäss Antrag Regierungsrat I.

Präsidentin. Ich möchte einen Themenblock machen zu den Artikeln 83 und 84. Es liegen verschiedene Rückweisungsanträge und unterschiedliche Minderheitsanträge vor. Auch wenn es mehrere Anträge sind, möchte ich sie zusammennehmen. Ich strukturiere: Es liegt einerseits vor der Rückweisungsantrag Grüne zu Artikel 83. Zu Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe d liegt der Antrag Schindler vor. Zu Artikel 83 Absatz 1, 3 und 4 gibt es jeweils Anträge der SiK-Minderheit gegen die SiK-Mehrheit. Weiter liegt vor ein Antrag der FDP auf Rückweisung in die Kommission und ein Rückweisungsantrag Grüne für die Rückweisung in die Verwaltung. Schliesslich gibt es den Rückweisungsantrag Güntensperger. Es klingt nach viel, um es in einem Votum zu behandeln. Markus Wenger und ich haben es aber nochmals angeschaut und sind der Meinung, dass es machbar ist. Gerne möchte ich in der genannten Reihenfolge die Antragsteller hören.

Thomas Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Ich spreche zuerst über den Rückweisungsantrag, dann über Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h. Wir leben in einer offenen Gesellschaft und sind stolz darauf, dass es keine Orte gibt, die wir nicht besuchen dürfen. Das ist eine Qualität, es ist die Freiheit unserer Gesellschaft. Deswegen soll Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe a nochmals in der Kommission beraten werden. Wichtig ist, dass auch die Wegweisung und Fernhaltung schriftlich verfügt wird. Dies hat den Vorteil, dass jemand, der die Sprache nicht versteht, Hilfe suchen kann. Für die Polizei ist es ein gutes Beweismittel. Daher beantragen wir, den Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe a in die Kommission zurückzuweisen.

Wie angekündigt, spreche ich nun auch gleich über den Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h; dort bin ich Fraktionssprecher. Die Fraktion der Grünen unterstützt die Haltung des Regierungsrats und lehnt den Antrag der Kommission ab. Ich bin der Meinung, dass man die Dinge beim Namen nennen soll. Es geht doch hier ganz klar wieder einmal um die Fahrenden. In der Regel wurden aber Grundeigentümer um Erlaubnis gebeten, wenn die Fahrenden eine Station suchten, um zu übernachten. Deswegen lehnen wir Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h ab.

Auch Artikel 84 Absatz 4 lehnen wir ab. Es ist schlicht unmöglich, 300 Fahrzeuge zu konfiszieren und wegzuräumen. Wir haben es übrigens in der letzten Session gehört. Der Regierungsrat hat uns klar gemacht, dass man nicht 300 Fahrzeuge innerhalb von kürzester Zeit räumen kann. Wir haben keinen Platz, um sie irgendwo hinzustellen, und es macht doch auch keinen Sinn, für einen solchen Ausnahmefall einen Platz zu schaffen oder anzumieten. Dies belastet doch nur unsere Kantonsfinanzen. Deswegen sind wir der Meinung, dass man diesen Antrag ablehnen sollte.

Präsidentin. Wir sind bei den Antragstellerinnen und Antragstellern. Die Meinungen der Fraktionen können Sie durchaus in einem einzelnen separaten Votum abgeben. Wir kommen zu Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe d und zum Antrag Schindler/SP-JUSO-PSA.

Meret Schindler, Bern (SP). Wer Police Bern bei der Durchführung einer Amtshandlung stört oder sie sogar daran hindert, soll weggewiesen werden können. Das ist der sogenannte Gaffer-Artikel. Mit dem bin ich natürlich einverstanden, weil die Polizei ihre Arbeit machen können muss. Es reicht aber füglich, wenn dies im Falle einer aktiven Störung oder eben einer Hinderung passiert. Es gibt Situationen, wo es Sinn macht, wenn man nachfragt. Ich gehe davon aus, dass die Polizei begründen kann, weshalb sie jemanden kontrolliert oder etwas tut. Da muss es doch auch möglich sein, nachzufragen, weshalb die Person neben einem auf der Parkbank kontrolliert wird, ohne dass man gleich weggewiesen oder ferngehalten werden kann. Dem Polizisten oder der Polizistin steht es immer noch offen, ob und was er antwortet. Für eine einfache Frage eine Wegweisung anordnen zu können, halte ich für eine überriessene Kompetenz. Ich bitte Sie, dem Antrag zu folgen.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Bei den Artikeln 83 und 84, wo es um die Wegweisung geht, haben wir in der Kommission verschiedene Aspekte betrachtet. Bei den Anträgen Gerber/Grüne und Schindler/SP-JUSO-PSA geht es darum, dass man grundsätzlich die Rechtsgrundlage unseres Gesetzes aufweichen möchte. Man möchte dort eine gewisse Einschränkung machen, wo Wegweisungen verfügt werden können. Die Kommission hat dieser Aufweichung kein Gehör geschenkt. Wir lehnen sie beziehungsweise den Antrag Schindler mit 14 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Etwas anders ist die Situation bei den Artikeln, die man bisweilen als «Fahrenden»-Artikel bezeichnet hat. Wenn wir über diese Fragen reden, müssen wir uns grundsätzlich eingestehen, dass es etwas für die Tribüne ist, auch wenn die Tribüne heute nicht so intensiv besetzt ist. Wir werden sicher noch hören, wer uns hier besucht hat. Mindestens solange der Kanton Bern keinen Standplatz für ausländische Fahrende hat, werden wir hiermit nicht viel erreichen können. Wir fanden aber in der Kommission nach intensiver Auseinandersetzung mit 9 zu 8 Stimmen, dass wir einen Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h machen wollen, damit man das Campieren wirklich ahnden kann und die Polizei einen Wegweisungsgrund hat. Sie sehen, dass das Stimmenverhältnis relativ knapp war. Was man dann damit wirklich machen soll, ist noch unklar. Aus diesem Hintergrund sage ich ausserhalb der Kommission, dass ich den Vorschlag von Philippe Müller, nochmals in der Kommission darüber zu diskutieren, als gut erachte. Man soll in der Kommission nochmals in die Details gehen und es nochmals anschauen. Wir haben darüber gesprochen, wir haben es ausgemehrt. Die Kommission empfiehlt, dies zurückzuweisen.

Bei den unteren Punkten geht es um Detailfragen. Bei Artikel 84 Absatz 3 findet die SiK-Mehrheit mit 10 zu 7 Stimmen, dass man die Zeit einer Rückweisung von 24 auf 48 Stunden ausdehnen soll. Es ist in der Praxis wahrscheinlich selten der Fall, dass dies ein Thema sein wird. Wenn man jemanden weggewiesen hat, ist der Anlass vorbei, die Sache ist geregelt. Man kann es mit 48 Stunden ins Gesetz schreiben. Dass man eine Wegweisung – insbesondere bei Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h – schriftlich machen sollte, findet die Mehrheit der Kommission mit 10 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung. Wenn man dort etwas gegen die Fahrenden unternimmt, ist es ein Thema, das öffentlichkeitswirksam ist und das begründet sein muss. Man soll eine Verfügung erlassen. Diese Zeit hat man. Die Kommissionsmehrheit hält dies für angebracht. Ich bitte Sie, den Anträgen so, wie es die Kommission formuliert hat, zu folgen.

Präsidentin. Für die Kommissionsminderheit hat Grossrätin Fuhrer das Wort.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP), Kommissionssprecherin der SiK-Minderheit. Ich spreche im Namen der Kommissionsminderheit. Der Artikel 83 definiert die Voraussetzungen für Wegweisungen und Fernhaltungen. Mit dem neuen Buchstaben h möchte die Kommissionsmehrheit eine weitere Voraussetzung für Wegweisungen in das Gesetz aufnehmen. Mit diesem Buchstaben soll die Polizei Personen wegweisen können, die unerlaubterweise campieren. Der neue Absatz zielt klar gegen die Fahrenden. Er wurde aufgenommen aufgrund der Aufregung und der Auseinandersetzungen im letzten Sommer um eine Gruppe ausländischer Fahrender in Wileroltigen. Mit diesem Absatz h will man der Polizei den Auftrag erteilen, Fahrende wegzuweisen. Die Minderheit der SiK ist klar der Meinung, dass diese «Lex Fahrende» nicht sinnvoll ist. Die SiK-Minderheit ist der Meinung, dass dieser Artikel zu den Fahrenden nicht ins PolG gehört. Im PolG wird, wie es eben heisst, die Arbeit der Polizei geregelt. Es ist nicht zulässig, in diesem Gesetz einen Artikel explizit für eine Minderheit aufzunehmen. Im PolG kann nicht die Thematik der Fahrenden mit einem Wegweisungsartikel geregelt werden. Der Kanton und nicht das PolG muss die Frage der Stand- und Transitplätze für Fahrende lösen. Der Kanton Bern muss Transitplätze für Fahrende – und zwar sowohl für schweizerische als auch für ausländische Fahrende – zur Verfügung stellen. Diese Aufgabe haben wir im Kanton Bern leider immer noch nicht gelöst. Die Lebensweise der Fahrenden gibt es. Der Kanton Bern muss Platz für diese Menschen schaffen. Wir lehnen deswegen diesen Buchstaben h ab und unterstützen den Antrag des Regierungsrats.

Zu Artikel 84 Absatz 3 und der Erweiterung der Fernhaltung von 24 Stunden: Die Kommissionsminderheit unterstützt den ersten Antrag des Regierungsrats. In diesem ersten Antrag wird festgehalten, dass Wegweisungen und Fernhaltungen von bis zu 24 Stunden mündlich angeordnet werden können und dass die Betroffenen nachträglich eine schriftliche Verfügung verlangen können. Dies erscheint uns sinnvoll. Wir unterstützen den ersten Antrag des Regierungsrats und lehnen den zweiten Antrag sowie die SiK-Mehrheit ab.

Zu Artikel 84 Absatz 4: Bei Absatz 4 (neu) geht es um die Wegweisung von Fahrenden. Es handelt sich um die Umsetzung von Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h. Es ist ein wesentlicher Punkt, dass die Wegweisung innert 24 Stunden ab Mitteilung der Verfügung vollzogen werden muss. Sie muss vollzogen werden. So steht es im Gesetz, es ist keine Kann-Formulierung. Es steht: «Wegweisungsverfügungen müssen innert 24 Stunden vollzogen werden.» Man stelle sich eine Gruppe von Fahrenden vor, eine Gruppe von, sagen wir, etwa 50 Gespannen. Die Gruppe campiert ohne Erlaubnis, illegal. Es wird eine Wegweisung verfügt. Das heisst, innert 24 Stunden müssen die Leute, die Gespanne, die Autos die Wege, den Platz verlassen; sie müssen dann weg sein. Wo sollen sie hin, innert 24 Stunden? Der Kanton Bern hat seine Aufgabe nicht gelöst. Es stehen zu wenige Stand- und Transitplätze zur Verfügung. Wenn es das Ziel ist, in unserem PolG Artikel aufzunehmen, die die Arbeit der Polizei zu einer unlösbaren Aufgabe machen, dann ist dieses Ziel mit diesem Artikel erreicht. Es soll mir jemand erklären, wie dieser unsägliche Gesetzesartikel praktisch umgesetzt werden soll. Es ist schlicht nicht möglich. Dazu ist der Artikel wieder explizit auf eine Bevölkerungsgruppe zugeschnitten, explizit gegen die Fahrenden. Einzelne Bevölkerungsgruppen in einem Gesetz zu behandeln, ist nicht zulässig. Der Artikel behindert die Arbeit der Polizei und ist nicht umsetzbar. Es ist eine «Lex Fahrende», die nicht ins PolG gehört. Wir unterstützen den Antrag des Regierungsrats und lehnen diesen Absatz klar ab.

Präsidentin. Für den Rückweisungsantrag FDP/Müller spricht Grossrat Müller.

Philippe Müller, Bern (FDP). Die FDP unterstützt die SiK-Mehrheit betreffend die Artikel 83 und 84 im Grundsatz, auch die Regelung betreffend die Fahrenden. Diese Regelungen entstanden aus aktuellem Anlass. In solchen Situationen muss man jeweils aufpassen, dass die Regelungen, die man einführt, um schnell ein aktuelles Problem zu lösen, dann auch wirklich standhalten und genügend durchdacht sind. Bei Artikel 84 Absatz 4, Wegweisungsvollzug innert 24 Stunden, müssen wir es nochmals prüfen. Wir sollten nur das regeln, was auch umsetzbar ist. Wir machen die Gesetze nicht für die Galerie. Deswegen der Antrag: Rückweisung an die Kommission mit der Auflage, es sei unter anderem zu prüfen, ob diese Bestimmung nicht erst dann in Kraft treten kann, wenn Plätze für Fahrende zur Verfügung stehen. Dies nur schon deshalb, damit es überhaupt Ausweichmöglichkeiten gibt. Es geht also nicht nur um eine Neuformulierung, sondern auch darum, Handlungsspielraum zu schaffen. Sonst bleibt diese Bestimmung toter Buchstabe, und das wollen wir nicht. Wir wollen auch nicht unsere Polizei vor Aufgaben stellen, die nur mit einem völlig unverhältnismässigen

Aufwand gelöst werden können. Stellen Sie sich einmal vor, eine solche 24-Stunden-Frist beginnt an einem Samstagmorgen. Das heisst, sie endet am Sonntagmorgen. Oder stellen Sie sich vor, man ist in Gesprächen und sieht, dass man in zwei Tagen eine Lösung haben wird, und dann kommt es zu einem solchen Einsatz. Deswegen bitte ich Sie, diesen Rückweisungsantrag zu unterstützen. Den Antrag Gerber/Grüne, den Antrag Schindler/SP-JUSO-PSA und den Antrag der SiK-Minderheit lehnen wir ab.

Präsidentin. Die Begründung des Rückweisungsantrags Gerber/Grüne haben wir vorhin bereits gehört. Wir kommen noch zum Rückweisungsantrag Güntensperger/glp.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (glp). Der Artikel 84 Absatz 4 soll die Umsetzung sein von Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h. Artikel 84 Absatz 4 hat mehrere Aspekte. Erster Aspekt: Man kann sofort schriftlich vor Ort eine Verfügung erlassen, ohne den zeitaufwendigen Umweg über die Gerichte. Das hat zweitens zur Folge, dass die Polizei die Personalien der wegzuweisenden Personen aufnehmen kann. Das ist ein Nebeneffekt, der nicht nur schlecht wäre. Drittens: Fahrende, die sich mit einer Gemeinde oder einem privaten Grundbesitzer einigen, haben nichts zu befürchten. Wer es richtig macht, wird nicht bestraft. Da der ganze Artikel 83 auf einer Kann-Formulierung basiert, ist die Polizei nicht gezwungen, ihn anzuwenden. Somit wird auch Artikel 84 nicht aktiviert, und somit ist es eine indirekte Kann-Formulierung und nicht ein Zwang. So kann die Polizei entsprechend flexibel reagieren, und vor allem kann sie den Artikel 83 nicht anwenden, solange wir keine Transitplätze haben. Mit anderen Worten: Es würde den Druck auf die Schaffung von Transitplätzen erhöhen – etwas, was wir schon lange hätten machen sollen und noch nicht gemacht haben. Artikel 84 Absatz 4 birgt aber ein Problem: Die Aussage hätte eigentlich sein sollen, dass die Fahrenden beziehungsweise die Campierenden 24 Stunden nach Ausstellung der Verfügung das Gelände verlassen haben müssen. Die Meinung ist also nicht, dass die Polizei 24 Stunden nach Ausstellen der Verfügung räumen kommt. Die 24 Stunden sind nicht auf die Polizei gemünzt, sondern auf jene, die campieren. In Artikel 84 steht im ersten Absatz ganz oben: «Wer gegen Verfügungen verstösst, kann nach Artikel 92 StGB gebüsst werden.» Es würde sich also auch die Option von Bussen bei Nichtverlassen, also bei Nichterfüllung dieser Verfügung, ergeben. Dies wäre eigentlich die Idee dahinter.

Den Rückweisungsantrag stelle ich, weil ein offensichtliches Missverständnis besteht. Entweder haben wir ihn falsch formuliert, oder er wird falsch interpretiert. In beiden Fällen ist es wichtig, dass man den Artikel zurück in die Kommission nimmt und dort nochmals konkret ausformuliert.

Präsidentin. Wir haben alle Antragsteller gehört. Kurz zum Abstimmungsprozedere, bevor ich den Fraktionen das Wort gebe. Wir werden die meisten Anträge gegeneinander ausmehren, wie es etwa logisch ist. Die beiden Rückweisungsanträge zu Artikel 84 werde ich nacheinander stellen. Sie haben unterschiedliche Auflagen. Sie werden also nicht einander gegenübergestellt.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich beginne hinten, und zwar bei Artikel 84 und Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h. Die BDP unterstützt die Kommissionsmehrheit. Was will der Camping-Artikel? Er sagt eigentlich, dass illegales Campieren mit einer Wegweisung sanktioniert werden kann – nicht mehr und nicht weniger. Hier widerspreche ich ein wenig dem Sprecher der Grünen, der gesagt hat, die Fahrenden hätten ja meistens eine Bewilligung. Dann ist es kein Problem. Wenn mit dem Grundeigentümer abgemacht ist, dass man aufs Land darf, dann darf man drauf. Der Artikel bezieht sich nur auf das illegale Campieren. Wir unterstützen aber auch die Rückweisung von Artikel 84. Wir gehen davon aus, dass man hier nochmals über die Bücher gehen muss. Gerade im konkreten Beispiel der Fahrenden, das von Frau Fuhrer-Wyss angetönt wurde, gehen wir davon aus, dass der Wegweisungsartikel erst dann vollzogen werden kann, wenn wir im Kanton Bern die entsprechenden Standplätze für ausländische Fahrende zur Verfügung stellen. Vorher kann der Campierungsartikel eigentlich nur bei normalem Campieren durchgesetzt werden.

Ich komme zu Antrag Schindler/SP-JUSO-PSA zu Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe d. Wir gehen davon aus, dass eine Einmischung in polizeiliches Handeln ebenfalls zu einer Beeinträchtigung der polizeilichen Arbeit führen kann. Somit muss eben auch eine Einmischung Konsequenzen haben können. Eine Einmischung in polizeiliches Handeln muss die Konsequenz haben, dass man den Einmischer wegweisen kann. Nur so kann die Polizei ihre Aufgabe im konkreten Fall sauber über die Bühne bringen. Wir lehnen den Antrag Schindler ab.

Zum Rückweisungsantrag Gerber/Grüne: Die Grünen möchten die Wegweisung bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rausnehmen. In Artikel 8 PolG haben wir die Aufgaben der Kapo festgehalten. Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a sagt, dass die Kapo die Aufgabe hat, konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Gefahren kann man natürlich nur dann abwehren, wenn man Personen, die diese Gefahr unmittelbar realisieren können, wegweisen kann.

Hier bei Artikel 83 sind wir nun bei den Instrumenten der Polizei und der polizeilichen Organe. Man kann nicht in Artikel 8 der Polizei den Auftrag geben und sagen, was sie machen soll, ihr dann aber in Artikel 83 nicht die Instrumente dazu zur Verfügung stellen. Kolleginnen und Kollegen der Grünen, das ist, als wenn wir der Feuerwehr sagten, sie habe die Aufgabe, Brände zu löschen, ihr aber explizit keine Schläuche zur Verfügung stellen würden. Das funktioniert schlichtweg nicht. Wir bitten Sie deswegen, auch den Antrag der Grünen abzulehnen.

Marc Jost, Thun (EVP). Wie mein Vorredner beginne auch ich am Schluss und nehme das Fazit der EVP-Fraktion vorneweg; ich bitte auch meine Kolleginnen und Kollegen der EVP, gut zuzuhören. (*Heiterkeit*) Die Mehrheit der EVP-Fraktion ist bei den Artikeln 83 und 84 mehrheitlich für den Antrag der Regierung. Das heisst, dass wir uns bei Artikel 83 keinen Buchstaben h wünschen. Sollte aber ein solcher Buchstabe h eine Mehrheit finden – was ich befürchte –, unterstützt die EVP den Rückweisungsantrag der FDP von Artikel 84. Dies ergibt sich aus der Begründung in unserer Fraktion. Ein Teil der Mehrheit findet eine Ergänzung von Artikel 83 nicht nötig, weil die Polizei mit den Regelungen, die bei den anderen Buchstaben aufgeführt sind, genügend Grundlagen für Wegweisungen hat. Ein anderer Teil der Mehrheit findet, eine Ergänzung wäre zwar gut, diese wäre aber aktuell nicht umsetzbar in Bezug auf die ganze Frage der Fahrenden, und verwirft sie aus diesen Gründen. Eine Minderheit findet, es brauche eine Ergänzung, trotz allem, wie die Kommissionmehrheit. Deswegen finden wir: Wenn es eine Mehrheit geben sollte, dann soll der Artikel 84 nochmals zurück an die Kommission.

Zu Artikel 84: Wir unterstützen den Antrag der Regierung und der Kommissionsminderheit und wehren uns gegen beide Forderungen: Wir wollen keine Fristverlängerung auf 48 Stunden ohne schriftliche Unterlagen, und wir wollen auch nicht, dass alles schriftlich geschehen muss. In der Kommission haben wir ausführlich gehört, dass sich die 24 Stunden in der Praxis bewährt haben. So kann man einerseits schnell agieren. Gleichzeitig hat man keine übergrossen Aufwendungen. 48 Stunden wären der Situation nicht angemessen. Eine Person, die länger als 48 Stunden weggewiesen wird, hat auch das Recht, dies schriftlich zu bekommen. Deswegen noch einmal unser Fazit: Wir unterstützen den Antrag der Regierung und einzig den Antrag der FDP auf Rückweisung von Artikel 84.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach/Oberburg (SVP). Zu den Anträgen zu Artikel 83: Die SVP-Fraktion lehnt beide Anträge ab. Das Ziel des PolG ist es, der Polizei eine legale Basis für die Ausübung von Polizeiarbeit zu schaffen, für die Ausübung ihrer täglichen Arbeit. Diese Arbeit macht die Polizei nicht aus Freude, sondern zum Schutz und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Schutz unserer Sicherheit. Ich bitte Sie dringend, nun nicht damit zu beginnen, einzelne Wörter herauszustreichen. So, wie die Artikel hier stehen, entsprechen sie geltendem Recht. Zudem besteht die Gefahr, dass dem Gesetz etwas verloren geht, wenn man jetzt damit beginnt, einzelne Dinge zu streichen. Deswegen werden wir die beiden Anträge ablehnen.

Zu Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h: Die SVP-Fraktion unterstützt diesen Antrag einstimmig. Der Polizei müssen Mittel für eine solche Wegweisung zur Verfügung stehen; es muss eine legale Basis geben.

Zu Artikel 84: Die SVP-Fraktion unterstützt mehrheitlich oder einstimmig den Antrag der Kommissionmehrheit.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (glp). Ich komme einerseits mit einer Antwort an Marc Jost und andererseits mit einer Präzisierung meines Rückweisungsantrags.

Zu Marc Jost: Das Problem ist eben, dass die Polizei nach heutigem PolG mit den jetzigen Mitteln die Fahrenden eben nicht wegweisen kann. Das habe ich explizit mehrfach erlebt, und ich habe mehrfach von Polizisten gehört, dass ihnen die Hände gebunden seien. Es reicht eben nicht, wie es zurzeit im Gesetz geregelt ist. Zweitens: Am Schluss kommt es eigentlich auf dasselbe hinaus. Sie müssen weg, weil sie ein privates Grundstück illegal besetzen. Der Unterschied ist, dass man es über zwei Wochen erstrecken will und über ein Gericht geht oder dass man sofort reagieren und

sofort eine Verfügung ausstellen kann, sodass die Fahrenden weg müssen. Das ist der grosse Unterschied, und darauf zielen die beiden Artikel in erster Linie ab.

Zur Präzisierung: Es wurde mir gesagt, eine Rückweisung zur Neuformulierung reiche allein noch nicht aus. Ich müsse noch angeben, in welche Richtung der Artikel neu formuliert werden solle. Ich dachte, dass ich dies in meinen Ausführungen einigermaßen klar ausgedrückt habe. Es geht mir darum, dass aus dem Artikel klar hervorgeht, dass die Polizei nicht innerhalb von 24 Stunden räumen muss, sondern dass die Verfügung zu befolgen ist. Diejenigen, welche die Verfügung ausgestellt erhalten haben, müssen das Gelände innert 24 Stunden verlassen können. Danach sollen gemäss Artikel 84 und Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) Bussen und Sanktionen ergriffen werden können. In diese Richtung wäre das gedacht.

Präsidentin. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrat Wüthrich das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt mit den Artikeln 83 bis 84 grundsätzlich alle Rückweisungsanträge. Damit wir die Anträge in all ihren Schattierungen in der Kommission nochmals diskutieren können, bittet unsere Fraktion den Rat, den Rückweisungen zuzustimmen. Zum Inhalt: Die Fahrenden stehen bezüglich Wegweisungen zwar nicht als Fahrende im Gesetz, dennoch sprechen alle von ihnen. Dass sich dieser Artikel ganz gezielt gegen die Fahrenden richtet, ist für die SP-JUSO-PSA-Fraktion der Grund, den Artikel abzulehnen und ihn nicht ins PolG schreiben zu wollen. Falls der Rat den Artikel dennoch annimmt, würden wir die schriftliche Verfügung gemäss Artikel 84 Absatz 4 selbstverständlich unterstützen. Ein Problem sehe ich aber bei den 24 Stunden. Man soll nicht meinen, dass die Polizei zu zweit auf einen Platz geht, ein schriftliches Papier aushändigt, die Fahrenden wegweist und 24 Stunden später schaut, dass alle mit den Wohnwagen wegfahren. Da muss die Kapo Bern schon noch erklären, wie der Ablauf aussehen könnte. Sie erinnern sich an die nicht sehr schönen Bilder, als man vor ein paar Jahren die Allmend vor der Bea räumen musste. Es waren hässliche Bilder. Bevor Sie abstimmen, überlegen Sie sich, was das bedeutet und wie das ausgesehen hat. Ich habe mit Polizistinnen und Polizisten gesprochen, die damals im Einsatz waren. Vielleicht haben Sie noch das Bild vor Augen, wie ein Polizist dem Kind einer Familie von Fahrenden einen Teddybär gibt. Es gibt unschöne Bilder. Selbstverständlich hatte ich auch in der Gemeinde Huttwil mit Fahrenden zu tun und im Gespräch nach Lösungen gesucht. Ich weiss, dass diese Gespräche für Grundeigentümerinnen und -eigentümer, für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht immer einfach sind. Man darf nun nicht die Hoffnung haben, dass wir das Problem einfach mit einem Federstrich im Gesetz lösen, die Polizei dann auf den Platz marschiert und die Fahrenden 24 Stunden später weg sind. Was, wenn nicht? Wir müssen dann schauen, wie sich die Polizei vorbereiten kann. Es braucht sicher mehr als zwei Polizistinnen oder Polizisten, um so etwas durchsetzen zu können. Es haben bereits andere darauf hingewiesen, dass man die Wohnwagen nicht einfach so wegstossen kann. Und wohin überhaupt? Wohin schickt man sie? Wir haben die Transitplätze, die offiziellen Plätze, nämlich noch gar nicht, welche für die Lebensweise der Fahrenden anzubieten die öffentliche Hand verpflichtet wäre. Wir würden mehr Probleme schaffen, als wir lösen würden.

Bei Artikel 84 Absatz 3 möchte eine kleine Kommissionsmehrheit die Möglichkeit mündlicher Wegweisungen von 24 auf 48 Stunden erhöhen. 1998 hatten wir über das PolG abgestimmt. Gegenstand war insbesondere der Wegweisungsartikel; es war damals einer der Hauptgründe für ein Referendum zum PolG. Es war damals ein Novum, dass man Wegweisungen mündlich verfügen darf. Nun will man hier die Frist sogar auf 48 Stunden erweitern. 24 Stunden kann man akzeptieren, darüber hat das Volk abgestimmt. Wir gehen aber zu weit, wenn wir auf 48 Stunden erhöhen. Die Gerichte haben zu den Fragen der Wegweisung berechnete Bedenken geäussert. Diesen Bedenken tragen wir hier sicher nicht Rechnung. Es wäre für die polizeiliche Arbeit bestimmt einfacher, die Verfügung über 48 Stunden ausstellen zu können. Wir werden die Rückweisungen unterstützen. Wir hoffen, dass wir die Artikel in der Kommission nochmals eingehend diskutieren können, auch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Polizei, damit wir Klarheit haben, wie es ablaufen kann. Wenn Sie den Rückweisungsanträgen nicht zustimmen, werden wir die Artikel ablehnen und ein Campierverbot, das sich gezielt gegen die Fahrenden richtet, nicht unterstützen.

Präsidentin. Für die grüne Fraktion hat Grossrätin Machado das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GaP). Mit dem alten PolG aus dem Jahr 1997 wurde die sogenannte «Lex Wasserfallen», der Wegweisungsartikel, eingeführt. Seit damals können Personen,

die Teil einer Ansammlung sind, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet, weggewiesen werden. Artikel 83 und 84 der Vorlage, die wir heute beraten, beinhalten eine massive Verschärfung. Nun sollen auch Einzelpersonen weggewiesen werden können, und dies für bis zu 24 Stunden sogar mündlich, wir haben es gehört, ohne schriftliche Verfügung. Das widerspricht den Grundsätzen des Verwaltungsrechts, wonach Beschränkungen der Rechte der Bürgerinnen und Bürger schriftlich verfügt werden müssen, damit auch der Rechtsschutz gewährleistet ist. Wer ist von diesen Wegweisungen betroffen? Es sind Menschen am Rande der Gesellschaft. Die neue Regelung birgt die Gefahr der Verdrängung dieser Menschen aus dem öffentlichen Raum, und deshalb ist sie abzulehnen.

Daniel Schwaar, Wileroltigen (BDP). Wir haben diesen Morgen schon mehrfach «Lex Fahrende» oder «Lex Wileroltigen» gehört; man könnte auch sagen «Lex A1» – jede Gemeinde entlang der A1 könnte betroffen sein. Es ist ein Thema der Fahrenden, dem ist so. Und weshalb ist dem so? Weshalb im Rahmen des PolG? Ausländische Fahrende halten sich eben nicht an unsere Regeln und Gesetze. Das kann und darf nicht toleriert werden. Es ist eben nicht so, wie Grossrätin Schindler ausgeführt hat, dass diese immer das Einverständnis einholen. Das war in Wileroltigen nicht so, und das war früher in Bern auf der Allmend nicht so. Darum braucht es etwas, um dem vorzugreifen. Meines Erachtens brauchen wir einen Passus im PolG. Bei Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h muss man die Kommissionsmehrheit unterstützen, betreffend Artikel 84 ist die Rückweisung zwecks besserer Formulierung beziehungsweise Präzisierung sicher angebracht; hier sollte man die Anträge Müller und Güntensperger unterstützen.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Ich habe dieser Diskussion mit Interesse zugehört. Ich glaube zu verstehen, dass allgemein der Wille geäussert wurde, dass man im Bereich der Campierenden – sprich: der Fahrenden – etwas unternehmen will. Wir können aber nicht im Rahmen des Gesetzes etwas gegen die Fahrenden tun, auch nicht etwas für die Fahrenden. Wenn wir im Gesetz einen solchen Artikel installieren, so muss er eine klare Rechtsgrundlage schaffen, die das Handeln der Polizei im Interesse der Grundeigentümer regelt, aber auch für die Fahrenden klare Verhältnisse schafft. Damit man aus diesen recht unterschiedlichen Interpretationen dieses Artikels 84 wirklich etwas machen kann, was die gestellten Anforderungen erfüllt, bitte ich Sie, dem Antrag von Grossrat Müller zuzustimmen und den Artikel in die Kommission zurückzugeben mit der Auflage, die Frage der Nichtverfügbarkeit von Standplätzen in diesem Rahmen zu klären und hinsichtlich präziser Formulierungen nochmals zu überarbeiten.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Das Kapitel, mit dem wir uns hier befassen, heisst «Wegweisung und Fernhaltung». Der Wegweisungsartikel hat sich in der Praxis bewährt. Mit einer Ausdehnung auf Einzelpersonen soll eine Lücke, die bisher bestanden hat, geschlossen werden. Das erscheint mir sachgerecht und verhältnismässig. Natürlich muss jede Wegweisung im Einzelfall allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und wiederum verhältnismässig sein. Dies wird gewährleistet durch regelmässige Schulungen unserer Polizistinnen und Polizisten und auch durch die Möglichkeit, Wegweisungsverfügungen gerichtlich anzufechten. Die vorübergehende mündliche Anordnung einer Wegweisung gemäss Artikel 84 Absatz 3 ist in der Praxis wichtig. Ich bitte Sie, den Auftrag der Polizei nicht mit schriftlichen Verfügungen unnötig zu komplizieren. Ich mache ein Beispiel, das ich im letzten Sommer erlebt habe: An schönen Sommertagen kam es in der Kramgasse vor meinem Büro hin und wieder vor, dass ein grosser, kräftiger, mittelalterlicher, nicht ganz rein weisser Mann in der Gasse plötzlich unmotiviert auf Touristengruppen losging. Ich habe beobachtet, wie er auf eine Gruppe von Touristen losrannte, wie am Spiess brüllte und dann kurz vor der Gruppe stehen blieb. Die asiatischen Touristinnen und Touristen blieben entsetzt stehen und wussten nicht, wie ihnen geschah. Wahrscheinlich führte der Mann nichts Böses im Schilde, er hatte aber wohl eine kleine Störung. Da muss es doch möglich sein, dass eine Polizeistreife den Mann anspricht und von der Gruppe entfernt – ganz unkompliziert und ohne schriftliche Verfügung. Das muss möglich sein! An solche Beispiele hat man bei diesem Artikel gedacht. Bitte komplizieren Sie es nicht. Die Regierung lehnt den Antrag der Grünen und den Antrag Schindler ab.

Zu Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h (neu): Ich habe gestern schon gesagt, dass es gefährlich ist, einen Ad-hoc-Artikel in das PolG einzufügen, weil etwas gerade einen medialen Hype darstellt. Im letzten Sommer waren die Fahrenden unbestrittenermassen ein medialer Hype. Wenn Grossrat Schwarz sagt, dass dies jede Gemeinde entlang der A1 betreffe, dann könnte man auch noch andere Nationalstrassen nennen. Namentlich die ausländischen Fahrenden kommen halt auf Autobahnen,

weil ihre Mercedes-Fahrzeuge dort am besten fahren können. Wir müssen aufpassen, dass wir keine Ad-hoc-Gesetzgebung machen. Im Weiteren müssen wir aufpassen, dass nicht plötzlich der Begriff der Diskriminierung im Raum steht. Ich erinnere daran, dass Schweizer Fahrende ein Bestandteil der Kultur dieses Landes sind. Sie sind im Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG) namentlich erwähnt. Nicht so die ausländischen Fahrenden. Diese sind manchmal ein Ärgernis, das weiss ich als ehemaliger Stadtpräsident von Langenthal, und viele von Ihnen wissen das auch. Das ist keine Frage. Die Regierung hat erhebliche rechtliche Bedenken gegen den Antrag zu Buchstabe h (neu), auch wenn die Regierung für die Sorgen der Bevölkerung Verständnis hat und auch wenn solche Landbesetzungen mit all ihren Folgen unangenehm sind.

Die Polizei kann aber dieses gesellschaftliche Problem nicht alleine lösen. Sie leisten der Polizei einen Bärendienst, wenn Sie einen solchen Artikel in das PoLG einfügen. Es ist eine falsche Vorstellung, zu meinen, die Polizei könne dieses Problem lösen. Ohne eine ausreichende Anzahl an Transitplätzen, namentlich für ausländische Fahrende, kann man dieses Problems nicht Herr werden, und es wird sich nur verlagern. Der Aufwand für eine polizeiliche Räumung ist sehr hoch und entsprechend teuer. Stellen Sie sich beispielsweise vor, an einem Ort stehen 60 Gespanne. Stellen Sie sich weiter vor, die Polizei hat den Auftrag, wie er in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h (neu) und später auch in Artikel 84 Absatz 4 nochmals formuliert ist. Wenn die 60 Fahrenden nicht freiwillig wegfahren wollen, müssen ihre 60 Gespanne durch private Transporteure mit Tiefladern abtransportiert werden. Stellen Sie sich diese Übung vor! Stellen Sie sich vor, welches Echo diese Übung in den Medien auslösen würde! «Berner Polizei bekämpft Fahrende!» – Das ist eine völlig unverhältnismässige Lösung! Völlig unverhältnismässig, das muss ich sagen! Eine polizeiliche Wegweisung von campierenden Personen soll deshalb nach Meinung der Regierung nicht unbedacht und sicher nicht in jedem Fall erfolgen müssen. Es braucht einen Kann-Artikel; es müssen mit den Fahrenden Verhandlungen geführt werden können. Es müssen Lösungen gefunden werden können. Beispielsweise hat der Direktor der Justizvollzugsanstalt Witzwil mit den Fahrenden, die am Rand von Witzwil campierten, Lösungen gefunden: Die Gülle, die nebenan ausgeführt wurde, lud nicht gerade zum Verweilen ein. Dies als Beispiel. Aber man hat eine Lösung gefunden, und die Fahrenden fuhren innert nützlicher Frist weiter. Eine zeitliche Vorgabe im Gesetz ist also problematisch und könnte verhältnismässiges Handeln verhindern. Ich habe gut zugehört, auch was die Rückweisungsanträge von Herrn Grossrat Güntensperger betrifft. Er hat eine interessante Aussage gemacht. Schauen Sie sich Artikel 84 Absatz 3 nochmals an. Worauf beziehen sich die genannten 24 Stunden? Darüber war man in der Kommission geteilter Meinung. Dies als Beispiel.

Der Rückweisungsantrag Müller Philippe, FDP, geht in die richtige Richtung. Ich denke, es wäre sinnvoll, wenn man die Thematik in der Kommission nochmals intensiv beraten könnte und dann mit einem klugen Vorschlag kommt, der auch ausgewogen, verhältnismässig und durchdacht ist.

Präsidentin. Wir beginnen mit den Abstimmungen zu Artikel 83. Es liegt ein Rückweisungsantrag der Grünen vor. Wer diesen Rückweisungsantrag annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 83; Rückweisungsantrag Grüne [Gerber, Hinterkappelen])

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 45

Nein 94

Enthalten 0

Präsidentin. Sie haben den Rückweisungsantrag abgelehnt mit 45 Ja- zu 94 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Art. 83 Abs. 1 Bst. a–c

Angenommen

Präsidentin. Wir kommen zu Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe d. Ich stelle den Antrag Regierungsrat/SiK dem Antrag Schindler/SP-JUSO-PSA gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat/SiK annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Schindler/SP-JUSO-PSA annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 83 Abs. 1 Bst. d; Antrag Regierungsrat/SiK gegen Antrag Schindler, Bern [SP])

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierungsrat/SiK

Ja	96
Nein	41
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben dem Antrag Regierungsrat/SiK den Vorzug gegeben mit 96 Ja- gegen 41 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung. Wir stimmen über den obsiegenden Antrag Regierungsrat/SiK zu Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe d ab. Wer diesen annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 83 Abs. 1 Bst. d; Antrag Regierungsrat/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	139
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierungsrat/SiK einstimmig angenommen.

Art. 83 Abs. 1 Bst. e–g
Angenommen

Präsidentin. Zu Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h (neu) liegt der Antrag SiK-Mehrheit/Wenger gegen den Antrag Regierungsrat/SiK-Minderheit/ vor. Wer den Antrag der SiK-Mehrheit annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Regierungsrat/SiK-Minderheit bevorzugt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 83 Abs. 1 Bst. h [neu]; Antrag SiK-Mehrheit gegen Antrag Regierungsrat/SiK-Minderheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag SiK-Mehrheit

Ja	88
Nein	49
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben den Antrag SiK-Mehrheit angenommen mit 88 Ja- gegen 49 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 83 Abs. 2, 3
Angenommen

Präsidentin. Zu Artikel 84 liegen Gesamtrückweisungs- und Teilrückweisungsanträge vor. Wir stimmen zuerst über die beiden Rückweisungsanträge ab. Wer den Rückweisungsantrag FDP annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 84; Rückweisungsantrag FDP [Müller, Bern])

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	107
Nein	32
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben den Rückweisungsantrag FDP/Müller angenommen mit 107 Ja- gegen 32 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung. Ich höre Unmut im Saal – müssen wir auf die Abstimmung zurückkommen? Ich stelle fest, dass dies nicht der Fall ist.

Wir stimmen auch über den Rückweisungsantrag der Grünen ab, denn er hat andere Auflagen. Wer diesen annimmt stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 84; Rückweisungsantrag Grüne [Gerber, Hinterkappelen])

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	31
Nein	106
Enthalten	1

Präsidentin. Der Rückweisungsantrag Grüne wurde abgelehnt. Artikel 84 ist zurückgewiesen; über die anderen Anträge zu Artikel 84 muss damit nicht mehr abgestimmt werden.

Art. 85–89

Angenommen

7.2.7 Wegweisung und Wegschaffen von Tieren sowie Fahrzeugen und anderen Sachen

Art. 90

Angenommen

Präsidentin. Eigentlich wollte ich noch die Klasse auf der Tribüne begrüßen, aber ich kam zu spät; ich unterbreche die Themen ungern. Ich weise dennoch darauf hin, dass es derselbe Lehrer war wie gestern, nämlich Peter Bärtschi. Ich weiss inzwischen, dass er mit unserem Grossrat Bärtschi im 17. oder 18. Jahrhundert noch verwandt war. Gemäss Grossrat Bärtschi ist das verjährt. Falls er nochmals mit einer Klasse kommt, werden wir ihm dies auch noch sagen.

Ich möchte Artikel 91 bis 96 zusammen beraten.

Gemeinsame Beratung der Artikel 91–96.

7.2.8 Gewahrsam

Art. 91–96 Abs. 1 Bst. a

Angenommen

Art. 96 Abs. 1 Bst. b

Antrag Regierungsrat/SiK-Mehrheit

um frühestmöglichen Zeitpunkt Gelegenheit zu geben, eine Anwältin oder einen Anwalt zu bestellen und, soweit dadurch der Zweck der Massnahmen nicht gefährdet wird, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen.

Antrag SiK-Minderheit

Gemäss Antrag Regierungsrat I.

Präsidentin. Bei Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe b liegt ein Antrag Regierungsrat/SiK-Mehrheit gegen einen Antrag SiK-Minderheit vor. Ich bitte Mehrheit und Minderheit, Ihre Anträge vorzustellen. Zuerst hat der Kommissionspräsident für die Mehrheit das Wort.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Im Artikel geht es darum, wie der Ablauf aussehen soll, wenn die Polizei Personen «in Gewahrsam nimmt», wie es so schön heisst. In Absatz 1 Buchstabe b schlägt der Gesetzesentwurf vor, dass eine Person zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Vertrauensperson benachrichtigen kann. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, der Absatz sei wie folgt zu ergänzen: «oder benachrichtigen zu lassen.» Es gibt durchaus Situationen, wo es keinen Sinn macht, dass eine solche Person jemanden benachrichtigt; oder es kann sein, dass dieser frühestmögliche Zeitpunkt in gewissen taktisch-technischen Situationen herausgeschoben werden muss. Da macht es natürlich Sinn, wenn jemand von der Polizei oder eine dazu bestimmte Person die Familie anrufen kann. Deshalb ist die Kommissionsmehrheit mit 11 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen der Meinung, dass man diesen Satzteil «oder benachrichtigen zu lassen» ergänzen soll. Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Anliegen zustimmen.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach/Oberburg (SVP), Kommissionssprecherin der SiK-Minderheit. Da Kollege Knutti in Gedanken immer noch bei seinem Erdrutsch ist, begründe ich diesen Antrag. Ich spreche für die SiK-Minderheit, aber nicht unbedingt für die Fraktion. Wir sind der Meinung, es sei nicht matchentscheidend, ob in diesem Artikel nur «zu benachrichtigen» oder auch «benachrichtigen zu lassen» steht. Eigentlich wollten wir den Antrag zurückziehen. Aber sobald er auf der Fahne steht, ist das nicht mehr möglich. Sie können gut der Kommissionsmehrheit folgen und um «benachrichtigen zu lassen» ergänzen.

Präsidentin. Wir hatten diesen Fall gestern schon: Sobald ein Antrag auf der Fahne steht, kann man ihn nicht mehr zurückziehen, sondern muss ihn zur Abstimmung bringen.

Der Regierungsrat verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt ein Antrag Regierungsrat/SiK-Mehrheit gegen einen Antrag SiK-Minderheit vor. Wer den Antrag Regierungsrat/SiK-Mehrheit annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag SiK-Minderheit annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 96 Abs. 1 Bst. b; Antrag Regierungsrat/SiK-Mehrheit gegen Antrag SiK-Minderheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierungsrat/SiK-Mehrheit

Ja 110

Nein 0

Enthalten 0

Präsidentin. Bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen ist Ihre Haltung klar; ich werde daher nicht über den obsiegenden Antrag abstimmen lassen.

Art. 96 Abs. 2–4

Angenommen

Präsidentin. Ich möchte Artikel 97 und 98 gemeinsam beraten. Ich stelle fest, dass Sie damit einverstanden sind.

Gemeinsame Beratung der Artikel 97 und 98.

7.2.9 Durchsuchung

Art. 97 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 98 Abs. 1–2

Angenommen

Art. 98 Abs. 3

Antrag Regierungsrat/SiK-Mehrheit

Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Erfolgt die Massnahme in Abwesenheit dieser Person, wird ein Protokoll erstellt und der betroffenen Person ~~auf Verlangen~~ ausgehändigt.

Antrag SiK-Minderheit

Gemäss Antrag Regierungsrat I.

Präsidentin. Es gibt einen Antrag Regierungsrat/SiK-Mehrheit und einen Antrag SiK-Minderheit. Ich bitte die Antragsteller, ihre Anträge zu erläutern. Zuerst hat der Kommissionspräsident für die Mehrheit das Wort.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Im Entwurf, wie ihn die Kommission bekommen hat, ist vorgesehen, dass ein Protokoll erstellt werden muss, wenn die Polizei Fahrzeuge oder andere Sachen in jemandes Abwesenheit durchsucht. Die Kommissionsmehrheit ist hauchdünn mit 8 zu 8 Stimmen bei Stichentscheid des Kommissionspräsidenten der Meinung, dass die Wendung «auf Verlangen» gestrichen werden soll. Es soll ganz normal sein, dass dieses Protokoll ausgehändigt wird. Es ist administrativ kein Mehraufwand, das Papier wurde gemacht. Es geht nur darum, dass es ausgehändigt wird. Das ist meines Erachtens auch eine Frage des Anstands. Ich bitte Sie, dieser Variante zuzustimmen.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach/Oberburg (SVP), Kommissionssprecherin der SiK-Minderheit. Es verhält sich bei diesem Artikel ähnlich wie bei Artikel 96. Es gab eine knappe Minderheit. Wir haben den Antrag der Minderheit zurückziehen wollen, was nicht möglich ist, weil er schon auf der Fahne steht. Es macht keinen Unterschied, ob das Protokoll nur auf Verlangen oder auf jeden Fall ausgehändigt wird. Sie können der Kommissionsmehrheit gut folgen.

Präsidentin. Nun haben die Fraktionen das Wort, zuerst Grossrat Leuenberger für die BDP.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Es ist eigentlich alles klar. Ich erlaube mir dennoch eine Bemerkung: Wir gehen davon aus, dass der Protokollauszug per B-Post an die Meldeadresse der Person zugestellt wird. Sobald der Brief per B-Post abgesendet ist, ist die Polizei entlastet und der Artikel erfüllt.

Präsidentin. Es gibt keine weiteren Fraktionssprechenden, und der Regierungsrat verzichtet auf sein Wort. Deshalb stimmen wir ab. Wer den Antrag Regierungsrat/SiK-Mehrheit annimmt, stimmt Ja, wer dem Antrag der SiK-Minderheit folgt, stimmt Nein.

 Abstimmung (Art. 98 Abs. 3; Antrag Regierungsrat/SiK-Mehrheit gegen Antrag SiK-Minderheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierungsrat/SiK-Mehrheit

Ja	112
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierungsrat/SiK-Mehrheit einstimmig, mit 112 Stimmen ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, angenommen.

7.2.10 Betreten von Grundstücken und Räumlichkeiten

Art. 99, Art. 100

Angenommen

7.2.11 Sicherstellung

Art. 101 Abs. 1–2

Angenommen

Art. 101–104 Abs. 1 Bst. a–b

Angenommen

Art. 104 Abs. 1 Bst. c (neu)

Antrag SiK-Mehrheit/Regierungsrat

sie illegal sind und dies vom gerichtsmedizinischen Institut oder einer anderen Fachstelle schriftlich bestätigt wurde.

Antrag SiK-Minderheit

Gemäss Antrag Regierungsrat I.

Präsidentin. Es liegen ein Antrag Regierungsrat/SiK-Mehrheit und ein Antrag der SiK-Minderheit vor. Das Wort hat der Kommissionspräsident.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. In Artikel 104 geht es um die Vernichtung von Gegenständen. Es ist im Artikel geregelt, was mit Gegenständen zu passieren hat, die von der Polizei beschlagnahmt werden. Gemäss Willen der Kommissionsmehrheit soll Buchstabe c ergänzt werden. Wenn diese Gegenstände illegal sind und vom gerichtsmedizinischen Institut oder einer anderen Fachstelle als illegal bestätigt werden, sollen diese Gegenstände vernichtet werden können. Die Kommissionsmehrheit möchte eine solche Ergänzung mit 9 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung ins Gesetz schreiben.

Präsidentin. Für die SiK-Minderheit spricht Grossrat Graf.

Urs Graf, Interlaken (SP), Kommissionssprecher der SiK-Minderheit. Gemäss Auskunft des Kommandanten ist Litera c totus Buchstabe. Es kommt praktisch nicht vor. In einem Strafverfahren bestimmt nicht die Polizei, sondern die Staatsanwaltschaft, ob etwas vernichtet wird oder nicht. Deswegen ist diese Regelung hier nicht nötig.

Präsidentin. Wünschen sich Fraktionen dazu zu äussern? Oder Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher? – Dies ist nicht der Fall. Das Wort hat Regierungsrat Käser.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Der beantragte Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe c (neu) ist nicht nötig, ein solcher Buchstabe wäre allerdings mit dem Bundesrecht kompatibel. In der Praxis wird sich die Kapo immer vorgängig mit der Staatsanwaltschaft über eine Vernichtung absprechen, weil die Federführung bei der Staatsanwaltschaft liegt. Ich bin der Auffassung, dass es den Buchstaben c nicht braucht und man Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a und b so stehen lassen kann, wie er in der Vorlage ist.

Präsidentin. Wir sind bei Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe c. Ich bringe die vorliegenden Anträge Regierungsrat/SiK-Mehrheit und SiK-Minderheit einander gegenübergestellt zur Abstimmung. Wer den Antrag Regierungsrat/SiK-Mehrheit annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag der SiK-Minderheit annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 104 Abs. 1 Bst. c; Antrag SiK-Mehrheit/Regierungsrat gegen Antrag SiK-Minderheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag SiK-Mehrheit/Regierungsrat

Ja	73
----	----

Nein	40
------	----

Enthalten	0
-----------	---

Präsidentin. Sie haben den Antrag SiK-Mehrheit/Regierungsrat angenommen mit 73 Ja- gegen 40 Nein-Stimmen bei keiner Enthaltung.

Art. 104 Abs. 2
Angenommen

Art. 105
Angenommen

7.2.12 Fahndung

Art. 106–109
Angenommen

7.2.13 Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle

Art. 110

Antrag Grüne (Sancar, Bern)

Rückweisung mit folgender Auflage:

Abs. 2

Eine Ausschreibung dieser Art ist zulässig zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ~~oder zur Wahrung der inneren Sicherheit~~, wenn

Präsidentin. Zu Artikel 110 liegt ein Rückweisungsantrag der Grünen von Grossrat Sancar vor. Darf ich Grossrat Sancar bitten, Ausführungen dazu zu machen?

Hasim Sancar, Bern (Grüne). Die Grünen beantragen eine Rückweisung des Antrags des Regierungsrats. Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe c ist anzupassen, der letzte Teil von Absatz 2 betreffend die innere Sicherheit ist aus dem Artikel zu streichen, ebenso der ganze Buchstaben c von Artikel 110 Absatz 2. Der Teil betreffend die öffentliche Sicherheit muss im Artikel bleiben. Es ist wichtig, dass in Artikel 110 Absatz 2 explizit öffentliche Sicherheit steht. Nur so können wir davon ausgehen, dass diese gewährleistet ist. Hingegen ist die innere Sicherheit Sache und Aufgabe des Bundes und des Bundesnachrichtendienstes. Wir behandeln hier das kantonale PolG und kein Gesetz über den Bundesnachrichtendienst. Die Ebenen und Kompetenzen des Bundes und des Kantons dürfen nicht durcheinandergebracht werden. Ich beantrage, dass zu diesem Thema die Meinung des Datenschutzbeauftragten eingeholt wird, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

Präsidentin. Das Wort hat der Kommissionspräsident, Grossrat Wenger.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass man den Satzteil «Wahrung der inneren Sicherheit» im Gesetz belässt; ein Antrag auf Änderung wurde mit 2 Ja-, 14 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt. Die Rückweisung lehnt die Kommission mit 14 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung ab. Wir sind durchaus der Meinung, dass die Ergänzung «Wahrung der inneren Sicherheit» auch für den Kanton Bern im Zusammenhang mit der verdeckten Registrierung und der gezielten Kontrolle im Gesetz sinnvoll ist.

Präsidentin. Das Wort ist frei für die Fraktionen oder für Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher. Das Wort wird seitens der Grossratsmitglieder nicht gewünscht. Das Wort hat Regierungsrat Käser.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Die Wahrung der inneren Sicherheit ist eben nicht alleinige Aufgabe des Bundes, sondern es ist eine ureigene Aufgabe der Kantone. Der Antrag von Grossrat Sancar beziehungsweise der Grünen würde zu einer Gesetzeslücke im Vergleich zum Bund und auch im Vergleich zu anderen Kantonen führen, was wir auf jeden Fall vermeiden sollten. Gerade eine solche Gesetzeslücke sollten wir nicht produzieren! Dieser Passus ist das Kernelement zur Bekämpfung von Dschihadismus und Terrorismus in diesem Bereich. Ich bitte Sie, diesen Antrag deutlich abzulehnen.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag der Grünen. Wer diesen annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 110; Rückweisungsantrag Grüne [Sancar, Bern])

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 8

Nein 89

Enthalten 12

Präsidentin. Sie haben diesen Rückweisungsantrag abgelehnt mit 89 Nein- gegen 8 Ja-Stimmen bei 12 Enthaltungen.

Art. 110

Angenommen

Gemeinsame Beratung der Artikel 111–120.

7.2.14 Verdeckte Fahndung in der Vorermittlung

Art. 111–113

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Streichen.

7.2.15 Verdeckte Vorermittlung und Legendierung

Art. 114–117

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Streichen.

7.2.16 Observation

Art. 118

Antrag SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil)

Abs. 2:

Rückweisung mit folgender Auflage:

Die Liste der technischen Überwachungsgeräte ist abschliessend festzulegen.

Art. 118–120

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Streichen.

Präsidentin. Wir kommen zu einem weiteren Themenblock. Gerne möchte ich die Artikel 111–120 gemeinsam beraten. Ist das in Ordnung für Sie? – Dies scheint der Fall zu sein. In diesem Themenblock gibt es einerseits einen Antrag Regierungsrat/SiK gegen einen Antrag der Grünen. Die Grünen haben in diesem Themenblock fünf Anträge. Weiter gibt es zu Artikel 118 einen Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion. Ich bitte zuerst Grossrätin Machado Rebmann, zu den fünf Anträgen der Grünen das Wort zu ergreifen, dann den Sprecher für den Rückweisungsantrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion, bevor ich dem Kommissionspräsidenten das Wort erteile. – Grossrätin Machado bittet mich gerade um Toleranz bei den Redezeiten. Ich schaue, was möglich ist. Ich denke aber, sie schafft es spielend.

Simone Machado Rebmann, Bern (GaP). Zum Antrag auf Streichung der Artikel betreffend die verdeckte Fahndung: In den Artikeln 111 bis 113 geht es um die verdeckte Fahndung. Eine verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise ihre wahre Identität und Funktion nicht zu erkennen geben und insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen. In der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) ist verdeckte Fahndung zulässig zur Aufklärung von begangenen Verbrechen und Vergehen. Die kantonale Regelung sieht dieses Vorgehen, also die verdeckte Fahndung, auch im präventiven Bereich vor, nämlich zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen. Es muss also noch gar nichts passiert sein – die Polizei kann einen Monat lang versuchen, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und Scheingeschäfte mit der Zielperson oder den Zielpersonen zu tätigen, ohne dass eine weitere Instanz die Sache überprüft. Im Bundesrecht ist es immerhin die Staatsanwaltschaft, die die Anweisung zur Fahndung an die Polizei gibt. Da haben wir richtigerweise schon zwei Behörden, und wie erwähnt ist eine verdeckte Fahndung nur zulässig zur Aufklärung von vergangenen Verbrechen und Vergehen, jedoch nicht, wenn noch gar nichts passiert ist. Auch wird im Kanton Bern keine Statistik darüber geführt, wie oft und mit welchem Erfolg im Kanton Bern präventiv verdeckt gefahndet wird. Die verdeckte Fahndung im präventiven Bereich wurde 2011 ins PolG aufgenommen. Es gab keine Debatte dazu im Rat. Nun stellen wir die unkontrollierte Schnüffelpolizei zur Debatte und verlangen deren Streichung, also die Streichung der Artikel 111 bis 113.

Ich komme zur verdeckten Vorermittlung betreffend die Artikel 114 bis 117: Auch bei der verdeckten Vorermittlung geht es um Massnahmen im präventiven Bereich. Eine verdeckte Ermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten Identität, also einer Legende, beispielsweise einer falschen ID, durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakt knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um besonders schwere Straftaten aufzuklären. Es braucht immerhin nach 24 Stunden einen Antrag ans Zwangsmassnahmengericht, was zu begrüssen ist. Voraussetzung für eine verdeckte Ermittlung ist unter anderem, dass eine Straftat nach Artikel 286 Absatz 2 StPO vor der Ausführung steht. Es handelt sich um schwere Straftaten wie Tötung, schwere Körperverletzung oder Raub. Diese Straftaten will man erkennen und verhindern. Man will also gleichzeitig Straftaten erkennen, und gleichzeitig muss man schon wissen, dass sie vor der Ausführung stehen. Man will also etwas erkennen, das man schon kennen muss, um es erkennen zu dürfen. Der Regierungsrat ist höflich gebeten, darzulegen, was genau eine verdeckte Ermittlung veranlasst. Sind es Gerüchte? Oder sind es ein langer Bart, afghanische Kleidung oder Sandaletten, wie es Polizeidirektor Hans-Jürg Käser gegenüber der Zeitung «Der Bund» vom Samstag verlauten liess? Gerät man in Zukunft aufgrund seines Aussehens oder seiner Kleidung auf den Radar der Schnüffelpolizei? Notabene fehlt auch hier eine Statistik darüber, wie oft und mit welchem Erfolg eine verdeckte Ermittlung durchgeführt wird. Viele Delikte sind bereits als Vorbereitungshandlungen strafbar. Besteht ein begründeter Verdacht für eine begangene Straftat oder eine Vorbereitungshandlung, ist ein Strafverfahren zu eröffnen und das Ungemach auf diese Art zu verhindern oder zu ahnden. Die grüne Fraktion lehnt die verdeckte Ermittlung im präventiven Bereich ausserhalb der StPO ab und beantragt deshalb die Streichung der Artikel 114 bis 117. *(Die Präsidentin schaltet der Rednerin infolge überschrittener Redezeit das Mikrofon aus; Grossrätin Machado Rebmann wendet ein, sie habe nicht nur einen, sondern drei Anträge zu begründen.)*

Präsidentin. Wir haben beschränkte Redezeiten vereinbart. Es liegen dermassen viele Anträge vor, und es handelt sich um Rückweisungsanträge. Man hat vorhin gesehen, dass es Leute gibt, die ihr Votum gebündelt zu den verschiedenen Anträgen abgeben können. Ich schlage vor, dass Sie gewisse Begründungen noch in Ihrem Fraktionsvotum vorbringen. Darf ich dem nächsten Antragsteller, Grossrat Wüthrich, das Wort erteilen?

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Selbstverständlich stellt die SP-JUSO-PSA-Fraktion die notwendigen polizeilichen Mittel, die hier beantragt werden, nicht infrage, obwohl diese klare, grosse und schwere Eingriffe in die Grundrechte der Bürger darstellen. In einem konkreten Fall aber haben wir Bedenken. Früher, zur Zeit der Fichen, wurden Informationen in mühsamer Art und Weise von gewissen Leuten in den Gemeinden gesammelt, aufgeschrieben und nach Bern gemeldet. Das kann man heute sehr viel einfacher machen. Mit Artikel 118 Absatz 2 möchten die Kapo Bern und der Regierungsrat die technische Möglichkeit einführen, dass man zum Sammeln von Daten oder zum

Zweck der Observation technische Überwachungsgeräte einsetzen kann, um den Standort einer Person oder einer Sache festzustellen. Wenn man sich etwas damit auseinandersetzt, welche Möglichkeiten technischer Art es dazu gibt, kommt man sehr schnell ins Grübeln. Im Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG) legt der Bundesrat fest, welche Güter einer Ausfuhrbestimmung unterliegen. Darunter sind Güter, die doppelt, also zivil und militärisch, verwendet werden können. Gerade Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung sind zwar ein effektives Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus und des organisierten Verbrechens. Gleichzeitig aber besteht die Gefahr, dass diese Güter von den Endempfängerinnen und Endempfängern zu Repressionszwecken verwendet werden können. Deswegen unterliegen diese Güter einer Ausfuhrbeschränkung. Selbstverständlich unterstellt meine Fraktion niemanden im Kanton Bern, dass er die technischen Mittel zur Repression oder zu ähnlichem nutzt. Wir möchten aber, damit wir die politische Diskussion führen können, die konkreten Mittel, die zur Überwachung zur Verfügung stehen, im Gesetz festgeschrieben haben. Deswegen möchten wir diesen Artikel zurückweisen. Wir möchten damit nicht die Art und Weise der Observation oder die Observation überhaupt infrage stellen, sondern wir möchten die politische Diskussion ermöglichen, damit man sagen kann, welche Arten von technischer Überwachung möglich sind. Vor etwa zwei Jahren wurde viel über den Imsi-Catcher diskutiert. Der Imsi-Catcher simuliert eine Basisstation mit der Wirkung, dass Handys in seinem Empfangsgebiet die Kommunikation über diesen Catcher abwickeln. So kann man sozusagen den Telekommunikationsverkehr über eine simulierte Zelle lenken. Der Imsi-Catcher ermöglicht es der Polizei oder jedem, der ihn braucht, Mobiltelefone zu orten, Telefonate und SMS-Nachrichten mitzuhören beziehungsweise mitzulesen, zu manipulieren oder auch zu blockieren. Die Einflussnahme oder auch die Erhebung von Personendaten, die dadurch ermöglicht werden, kann natürlich zu Repression, aber auch zu Aufklärung beitragen.

Wir möchten, dass wir über die technischen Möglichkeiten sprechen, also beispielsweise auch über den Imsi-Catcher. Selbstverständlich werden in der Diskussion dann viele sagen, dass die technische Entwicklung so rasant ist, dass wir solche Dinge nicht in ein Gesetz schreiben sollten. Wir sind der Meinung: Eben gerade weil diese Entwicklung stattfindet und die Wirkung so gross ist, möchten wir ganz genau wissen, welche technischen Einrichtungen die Kapo Bern und die Strafverfolgungsbehörden zur Observation einsetzen. Deshalb machen wir Ihnen beliebt, den Artikel 118 Absatz 2 in die Kommission zurückzuweisen, damit sich diese nochmals eingehend mit diesen Mitteln auseinandersetzen und sie nötigenfalls ins Gesetz schreiben kann. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion macht Ihnen beliebt, diesem Antrag zu folgen und den Artikel 118 Absatz 2 in die Kommission zurückzuweisen.

Präsidentin. Bevor ich dem Kommissionssprecher das Wort gebe, ein Hinweis: Im Moment sind 86 Ratsmitglieder im Saal. Wir müssen aufpassen, dass wir nicht beschlussunfähig werden. Das Wort hat der Kommissionspräsident, Grossrat Wenger.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Der Titel der Artikel, über die wir gerade sprechen, heisst «Verdeckte Fahndung in der Vorermittlung». «Verdeckte Fahndung» ist neu, das gab es bisher nicht. In meiner Einleitung hatte ich meine Auffassung dargelegt, dass zwischen Freiheit und Sicherheit ein Spannungsfeld besteht. Hier befinden wir uns nun mitten in diesem Spannungsfeld. Je nachdem, wie wir den Schalter umlegen, haben wir eine andere Meinung. Wer völlige Freiheit will, der lehnt solche Dinge ab; wer justieren will und zugunsten einer möglichst guten Sicherheit gewisse Einschränkungen in Kauf nimmt, der unterstützt diese Artikel. In der Kommission haben wir nach Abwägung dieser Fragen mit 15 zu 1 Stimmen bei 0 Enthaltungen der Gesetzesvorlage, wie sie die Regierung vorgelegt hat, zugestimmt. Wir lehnen die Streichung all dieser Artikel, also der Artikel 111 bis 117 in der ersten Gruppe «Verdeckte Fahndung» und die Artikel 118 bis 120 in der Gruppe «Observation», ab.

Im Antrag Wüthrich geht es nicht um eine Streichung, sondern um eine Rückweisung. Grossrat Wüthrich hat schon vorweggenommen, dass gesagt würde, sein Vorschlag sei angesichts der technischen Entwicklung der Geräte nicht möglich. Ich sage das natürlich jetzt gerne so: Tatsächlich ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, dass es keinen Sinn macht, eine abschliessende Aufzählung in dieses Gesetz zu schreiben. In diesem Feld können sehr schnell andere sinnvolle Bedürfnisse entstehen. Dazu haben wir gewählte Personen in der Regierung; wir haben Verantwortliche, die es beurteilen können und den Willen des Gesetzes anerkennen. Die Kommission lehnt die Rückweisung mit 5 zu 11 Stimmen ab. Ich bitte Sie, den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionsvoten. Zuerst hat Grossrat Leuenberger für die BDP das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Die BDP hat sich bereits anlässlich der Diskussion um die Aufweichung des Gewaltmonopols dahingehend geäussert, dass sie das nicht will. Wir haben auch die Delegation polizeilichen Handelns an private Sicherheitsfirmen abgelehnt. Das heisst aber nicht, dass wir die Polizei schwächen oder ihr Mittel nicht zur Verfügung stellen wollen, die sie braucht, um die heutigen Bedrohungsbilder analysieren und der Bedrohungslage entgegenwirken zu können. Genau in diesen Artikeln, wo es um die verdeckte Fahndung in der Vorermittlung und um die verdeckte Vorermittlung geht, befinden wir uns in einem sehr heiklen Bereich. In diesen kann die Polizei sehr schwere Eingriffe in die Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern vornehmen. Aber leider ist die heutige Bedrohungslage so zu werten, dass wir der Polizei diese Mittel und Instrumente geben müssen, damit sie der aktuellen Bedrohungslage entgegenwirken kann. Es bringt uns nichts, wenn wir Schalmeyenklängen von «Grundrechtsschutz», «Ablehnung von Schnüffelstaat» und so weiter folgen und dafür, sobald etwas passiert, auf Polizei und Ermittlungsorgane losgehen und ihnen vorwerfen, sie hätten nichts gemerkt. Wir sind im Kanton Bern – ich denke, da kann ich die Grünen beruhigen – noch nicht so weit, wie man es in anderen Staaten oder in den USA ist. Die BDP-Fraktion hat volles Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit und Rechtmässigkeit des polizeilichen Handelns. Deswegen sind wir auch bereit, der Polizei diese Instrumente zur Verfügung zu stellen, auch wenn dies Instrumente sind, mit denen die Polizei sehr viel tun und sehr tief in unsere Grundrechtspositionen eingreifen kann. Wir lehnen deswegen alle Streichungsanträge der Grünen ab.

Den Antrag der SP lehnen wir ebenfalls ab. Grossrat Wüthrich hat bereits vorweggenommen, wie wir argumentieren werden. Der Fortschritt und der Wandel im Bereich der elektronischen Geräte und der elektronischen Ermittlungsinstrumente ist dermassen rasant, dass wir als Gesetzgeber mit dem Nachführen einer solchen Liste im Gesetz, wie die SP sie verlangt, beim Aufkommen neuer Instrumente schlichtweg nicht nachkämen.

Sie kennen das grosse Problem der heutigen Situation und Bedrohungslage. Das Problem ist, dass die staatlichen Behörden und zum Teil auch die Polizeibehörden den Bedrohungen hinterherhinken. Den Antrag der SP zu unterstützen, würde bedeuten, dass es gesetzlich verankert wird, dass wir den Entwicklungen der modernen Ermittlungsmethoden immer hinterherhinken. Das können wir als BDP nicht goutieren. Wir möchten der Polizei die Mittel geben, die sie braucht, um die heutigen Bedrohungslagen zu überprüfen, zu analysieren und ihnen zugunsten der Sicherheit von uns allen entgegenzuwirken. Wir sind als Parlamentarierinnen und Parlamentarier verpflichtet, innerhalb der rechtsstaatlichen Schranken alles dafür zu tun, dass die Polizei die Möglichkeit hat, den heutigen Bedrohungsbildern entgegenzutreten. Deswegen bitte ich Sie, alle Anträge der Linken abzulehnen.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (glp). Für die Grünliberalen steht ausser Frage, dass die Artikel 111 bis 120 zwingend notwendig sind, wenn die Polizei einem Verdacht nachgehen können soll, der sich noch nicht so weit konkretisiert hat, dass der Staatsanwalt ein Verfahren eröffnen kann. Gerade in den Bereichen Pädophilie, Internetkriminalität oder Drogenhandel muss die verdeckte Vorermittlung und Fahndung möglich sein. Was das Gesetz allerdings nicht klärt, ist, was mit den Ermittlungsergebnissen der Vorermittlung passiert, wenn es zu keiner weiteren Ermittlung kommt. Ich wäre froh um eine Stellungnahme des Polizeidirektors, wie das gehandhabt werden soll. Streichen wir die Artikel, kommt dies dem Schutz möglicher Täter gleich. Eigentlich müsste man sagen, dass die Grünen Pädophilie, Internetkriminalität, Drogenhändler und Terroristen vor Strafverfolgung schützen wollen, solange man diesen ein Vergehen nicht nachweisen kann. Dies, weil die Grünen der Polizei das Werkzeug wegnehmen, um genau das tun zu können.

Betreffend Rückweisung der SP-JUSO-PSA-Fraktion: Für die Grünliberalen ergibt sich keine Notwendigkeit, eine abschliessende Liste der technischen Überwachungsgeräte ins Gesetz zu schreiben. Man könnte es allenfalls in einer Verordnung tun. Dann wäre es am Regierungsrat, diese Liste entsprechend dem technischen Fortschritt anzupassen, ohne dass sie jedes Mal dem Rat vorgelegt werden muss.

Präsidentin. Für die SVP-Fraktion hat Grossrat Moser das Wort.

Werner Moser, Landiswil (SVP). Wir haben die Anträge angeschaut. Die grüne Fraktion empfiehlt, sämtliche Artikel von Artikel 110 bis 120 zu streichen. Das heisst, wir könnten keine Fahndung und

keine Vorermittlung mehr durchführen; wir könnten nicht mehr vorbeugen, wir könnten erst tätig werden, wenn es ums Heilen geht. Wir richten uns ganz klar nach dem Grundsatz «Vorbeugen ist besser als heilen». Deswegen lehnen wir alle Anträge der Grünen ab.

Beim Antrag der SP geht es um die technischen Mittel. Wir wissen nicht, wie die Entwicklung der Technik verlaufen wird. Wenn wir alle Mittel erwähnen wollten, müssten wir das Gesetz immer wieder anpassen. Das ist nicht der Sinn eines Gesetzes. Hinzu kommt: Wenn wir all unsere Mittel im Gesetz aufzählen, können sich allfällige Täter oder Verbrecher vorbereiten und Gegenmittel entwickeln. Das wollen wir nicht. Deswegen lehnen wir den Antrag ab.

Präsidentin. Für die grüne Fraktion hat Grossrätin Machado das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GaP). Ich komme zurück auf die Einteilung der Redezeit. Ich bin nicht damit einverstanden. Es ist eine organisierte Debatte, und es würden uns Antragstellern 4 Minuten pro Antrag zustehen. Nun wurden einfach drei Anträge zusammengefasst, und man hat uns dies vorgängig nicht einmal mitgeteilt, sodass man sich anständig hätte vorbereiten können.

Präsidentin. Dazu ganz kurz: Es ist eine freie Debatte. Wir hatten in der Novembersession entschieden, dass wir verkürzte Redezeiten haben werden. Ich habe zu Beginn der Beratungen des PolG klar gesagt, dass ich Themenblöcke bilden werde. Ich habe jedes Mal die Frage gestellt, ob die Ratsmitglieder mit den Blöcken einverstanden sind. Man kann mich fragen, welche Themenblöcke gebildet werden. Man kann gegen einen Themenblock auch Einsprache erheben. Ich habe die Themenblöcke mit dem Kommissionspräsidenten, Markus Wenger, abgesprochen. Wie wir bisher gehört haben, kriegen es die Fraktionen hin, dann ist dies auch einem Antragsteller, einer Antragstellerin möglich. Sie haben 4 Minuten für die Fraktionserklärung.

Simone Machado Rebmann, Bern (GaP). Zum Antrag betreffend Streichung der Artikel unter dem Titel «Observation»: Bei der Observation kann die Polizei verdeckt beobachten, dabei Bild- und Tonaufnahmen machen und zu diesem Zweck technische Überwachungsgeräte einsetzen, um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen. All dies darf auch hier zur Erkennung von Verbrechen und Vergehen eingesetzt werden. Auch hier müssen ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen. Auch hier muss man aber schon wissen, dass etwas passieren könnte, um es mittels der Observation zu erkennen. Dem bärtigen afghanisch gekleideten Sandalettenträger kann hier einfach noch ein GPS-Tracker ans Auto geklatscht werden. Man kann Filme aufnehmen und auch Imsi-Catcher einsetzen. All dies bis zu einem Monat lang, wo es dann einen Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts braucht, um mit der Schnüffelei fortzufahren. Und all dies wiederum ohne Statistik. Dies lehnt die grüne Fraktion ab und verlangt deshalb die Streichung.

Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion zu Artikel 118 Absatz 2. Auch wenn die Technologie im Wandel ist, ist es am Gesetzgeber – also an uns –, sich bewusst zu entscheiden, welche Mittel wir einsetzen wollen, um Menschen zu überwachen, ohne ein Verfahren einzuleiten. Zum Beispiel sollen keine Imsi-Catcher eingesetzt werden. Mit diesen kann der Standort eines Mobiltelefons festgestellt und das Telefon abgehört werden, und es können Bewegungsprofile der betroffenen Personen erstellt werden. Der Imsi-Catcher simuliert eine Mobilfunkantenne, die Handys verbinden sich mit ihm, er saugt alle Daten in seiner Reichweite ab, und dies im Umkreis von bis zu 1,5 Kilometern. Es werden Daten von unbescholtenen Bürgerinnen und Bürgern erfasst, die davon nie etwas erfahren werden. Solche Massnahmen sollten nicht – und erst recht nicht ohne politische Diskussion – eingeführt werden. Hier ist der Ort für eine solche Diskussion. Aus diesen Gründen unterstützen wir den Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion.

Philippe Müller, Bern (FDP). Ich bitte Sie, sämtliche Anträge abzulehnen. Man muss alles daran setzen, Verbrechen zu verhindern. Denken Sie beispielsweise an Kindsmisbrauch oder an eine Kindesentführung, die man beispielsweise mit verdeckter Vorermittlung verhindern könnte. Dasselbe gilt auch für die technischen Hilfsmittel. Ich verstehe nicht ganz, weshalb die SP einen solchen Antrag stellt. Auch hier: Man stelle sich vor, man hätte Mittel und Möglichkeiten zur Verfügung, müsste aber zuerst durch eine Gesetzesberatung und zwei Lesungen im Grossen Rat, um sie einsetzen zu können. Auch hier nenne ich das Beispiel der Kindesentführung: Angesichts dessen, was man in diesem Bereich bisher mit technischen Hilfsmitteln verhindern konnte, ist es mir unverständlich, dass man einen solchen Antrag stellt. Bitte lehnen Sie alle Anträge ab.

Präsidentin. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrat Wüthrich das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wir lehnen die Anträge der Grünen grossmehrheitlich ab. Einige werden zustimmen, einige werden sich enthalten, aber die grosse Mehrheit wird sie ablehnen. Ich sage doch noch etwas zu unserem Antrag. Jemand hat gesagt, man wisse ja nicht, wie sich die Technik entwickle. Ja, eben! Das ist es ja! Wir wissen eben gerade nicht, in welche Richtung die Entwicklung geht und was die Technik in Zukunft alles zulassen wird. Es ist in Artikel 118 Absatz 2 nur sehr allgemein formuliert, was technische Überwachungsgeräte sind. Wir sind, Grossrat Müller Philippe, nicht per se dagegen, dass man solche technischen Mittel einsetzt. Wir möchten einfach wissen, was dies für Geräte sind und in welche Richtung es geht. Hätte man den Imsi-Catcher bei der Kapo einführen wollen, dann hätte man es in einem Gesetzesverfahren längst tun können, und man hätte längst eine gesetzliche Bestimmung. Das ist durchaus machbar, auch mit unserem Antrag, der die Polizei keineswegs daran hindern würde, die neuen technischen Überwachungsgeräte einzusetzen.

Zu Grossrat Moser: Bis es so weit ist, also bis die Kapo überhaupt auf die Idee kommt, ein solches technisches Überwachungsgerät einzusetzen, weiss die Gegenseite längst, welches Gegenmittel es dazu gibt. Davon bin ich überzeugt. Unser Vorschlag ist, den Artikel in die Kommission zurückzunehmen. Es ist sicher richtig, das Ganze nochmals zu diskutieren und zu wissen, um welche technischen Überwachungsgeräte es sich handelt, damit wir hier nicht einen Blankoscheck ausstellen. Selbstverständlich aber soll die Kapo Bern technische Überwachungsgeräte einsetzen können. Wir möchten einfach wissen, welche.

Präsidentin. Wir kommen zu den Einzelsprechern. Zuerst hat Grossrat Brönnimann das Wort.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass wir in einem Land beziehungsweise in einem Kanton leben, in welchem es vor Terroristen wimmelt und in welchem hinter jedem zweiten Computer ein Pädophiler sitzt, den man überwachen und überführen muss. Ich staune, wie leichtfertig wir diese Debatte führen. Sie hinterlässt bei mir den Eindruck, dass der Zweck schon fast jedes Mittel heiligt. Wir gehen bei der Überwachung sehr weit. Ich verstehe die Bedenken der SP-JUSO-PSA-Fraktion und von Grossrat Wüthrich: Wir sollten uns Gedanken machen, ob wir die technischen Möglichkeiten nicht doch festlegen wollen. Es wurde von Grossrat Leuenberger gesagt, man müsse sich alle technischen Möglichkeiten offen halten. Ich sehe das anders. Wir sind dazu da, die Gesetze anzupassen, wenn sich technisch und gesellschaftlich etwas ändert. Wir können das, das ist unser Job. Wir sollten nicht alle Kompetenzen wegdelegieren. Noch ein Hinweis: Manchmal könnte man fast meinen, dass all das, was hier gefordert wird, heute noch nicht möglich sei. Es ist heute möglich. Das Zwangsmassnahmengericht arbeitet schnell, und dadurch besteht eine Überwachung durch eine richterliche Instanz. Das haben wir alles schon. In der Überwachung so weit zu gehen, dass die Justiz als Überwachungsinstanz 30 Tage lang ausgeschaltet wird, ohne dass man genau weiss, welche Methoden man einsetzt und was mit den Daten passiert, hinterlässt bei mir mehr als nur ein ungutes Gefühl. Deswegen werde ich dem Antrag der SP in Abweichung zu meiner Fraktion zustimmen.

Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher gemeldet. Das Wort hat Regierungsrat Käser.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Es war eine interessante Diskussion. Es findet ein permanentes Wettrennen zwischen Kriminellen beziehungsweise kriminellen Organisationen und den Strafverfolgungsbehörden statt – permanent, weltweit! Wir müssen sicherstellen, dass wir gegenüber den Möglichkeiten, die Kriminelle haben, nicht stets weiter in Rückstand geraten. Es ist interessant, dass Grossrat Brönnimann sagt, der Kanton Bern sei – wohl weil es der Kanton Bern ist – langsam. Unser Bestreben ist es eben gerade, am Ball zu bleiben.

Der Reihe nach. Verdeckte Vorermittlung und Legendierung: Frau Grossrätin Machado Rebmann spricht von Schnüffelpolizei. Das ist ein interessanter Begriff, der bisher hier unwidersprochen geblieben ist. Ich widerspreche nun: Wir wollen keine Schnüffelpolizei, aber wir wollen so viele Informationen über bevorstehende Verbrechen sammeln können, dass man am Schluss, wenn das Verbrechen begangen ist, nicht auf die Sicherheitskräfte zeigt und ihnen vorwirft, sie hätten von nichts gewusst. Es ist interessant: Das Zwangsmassnahmengericht ist eben gerade Teil des Spiels. Es muss nach vier Wochen seine Zustimmung geben; das ist klar.

Ich erläutere mein Beispiel mit den afghanischen Kleidern; es ist ein Beispiel, das im Kanton Bern tatsächlich passiert ist. Stellen Sie sich vor, Sie beobachten in Ihrem Quartier eine offensichtliche Verwandlung eines Bewohners, der im Laufe der Zeit seine westeuropäischen Kleider gegen afghanische Kleider eintauscht, seine Haare rasiert, aber den Bart stehen lässt, und plötzlich Schuhe trägt, wie sie in Afghanistan üblich sind. Man kann sagen, das sei wegen der Fasnacht. Aber das ist es eben nicht, sondern offensichtlich ist im Kopf dieses Menschen etwas passiert. Da macht es doch möglicherweise Sinn, wenn aufgrund dieser Verwandlung, über die eine oder mehrere Meldungen aus der Bevölkerung an die Polizei gelangt sind, die Sicherheitskräfte diesen Menschen beobachten können. Wir sprechen heute vom nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus. Das ist eben gerade die Sensibilisierung, um die es geht! Nicht mehr, nicht weniger.

Grossrat Güntensperger fragt, was denn mit den Daten passiere. Wenn nach diesen Wochen keine Erkenntnisse gewonnen werden und die Polizei die Beobachtungen einstellt, werden die Daten gemäss Artikel 142 PolG vernichtet. Wir werden noch zu diesem Artikel kommen. Die Bestimmungen zur polizeilichen Vorermittlung gehören zu den Kernelementen dieses neuen PolG. Sie bringen zusätzliche Sicherheit der Bevölkerung, weil die Polizei bereits zu einem frühen Zeitpunkt tätig werden kann. Die gerichtliche Kontrolle wird unseres Erachtens dabei angemessen sichergestellt.

Ich komme zum Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion betreffend die Auflistung der technischen Überwachungsgeräte. Auch hier ist es interessant: Es wird eine Phantomdiskussion über den Imsi-Catcher geführt. Der Imsi-Catcher wurde gar nie beschafft. Das Gegenteil wird nicht wahrer, wenn man es dauernd wiederholt. Der Imsi-Catcher wurde nie beschafft. Die Regierung beziehungsweise die POM und die Kapo haben auf eine Beschaffung verzichtet. Erwartet denn der Antragsteller – hier ganz konkret bei der Auflistung der technischen Möglichkeiten –, dass die Kapo öffentlich bekannt gibt, welche technischen Möglichkeiten sie hat? Ist das der Sinn dieses Antrags? Was nützt ein solcher Antrag sonst? Die Kapo muss doch Möglichkeiten haben, der technischen Entwicklung zu folgen und entsprechende technische Geräte oder Systeme einzusetzen. Das muss doch nicht abschliessend in einem Gesetz geregelt sein. Die Geräte müssen schon aufgrund der Finanzkompetenzen ohnehin auf dem ordentlichen Weg beschafft werden. Dass wir aber die Systeme in Form einer Liste im Gesetz öffentlich machen, halte ich doch für sehr seltsam. Ich bitte Sie, diesen beiden Anträgen keine Unterstützung zu geben.

Präsidentin. Es liegt ein Antrag Grüne/Machado auf Streichung der Artikel 111–117 vor. Wer den Antrag Regierungsrat/SiK annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Grüne annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 111–113; Antrag Regierungsrat/SiK gegen Antrag Grüne [Machado Rebmann, Bern])

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierungsrat/SiK

Ja 112

Nein 18

Enthalten 3

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierungsrat/SiK angenommen mit 112 Ja- zu 18 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Wir kommen zum Kapitel 7.2.15, Verdeckte Vorermittlung und Legendierung, Artikel 114–117 und dem Antrag Regierungsrat/SiK gegen den Antrag Grüne/Machado auf Streichung. Wer den Antrag Regierungsrat/SiK annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Grüne annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 114–117; Antrag Regierungsrat/SiK gegen Antrag Grüne [Machado Rebmann, Bern])

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierungsrat/SiK

Ja 116

Nein 16

Enthalten 1

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierungsrat/SiK angenommen mit 116 Ja- zu 16 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Zum Kapitel 7.2.16, Observation, liegen zu Artikel 118 Absatz 1 ein Antrag Regierungsrat/SiK sowie ein Antrag Grüne/Machado auf Streichung vor. Wer den Antrag Regierungsrat/SiK annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Grüne annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 118 Abs. 1; Antrag Regierungsrat/SiK gegen Antrag Grüne [Machado Rebmann, Bern])

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierungsrat/SiK

Ja	120
Nein	12
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierungsrat/SiK angenommen.

Wir stimmen über den Rückweisungsantrag SP-JUSO-PSA/Wüthrich zu Artikel 118 Absatz 2 ab. Wer diesen Rückweisungsantrag annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 118 Abs. 2; Rückweisungsantrag SP-JUSO-PSA [Wüthrich, Huttwil])

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	44
Nein	88
Enthalten	1

Präsidentin. Weil Sie den Rückweisung abgelehnt haben, stimmen wir über den Artikel 118 Absatz 2 ab. Wir stellen den Antrag Regierungsrat/SiK dem Antrag Grüne/Machado auf Streichung gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat/SiK annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Grüne bevorzugt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 118 Abs. 2; Antrag Regierungsrat/SiK gegen Antrag Grüne [Machado Rebmann, Bern])

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierungsrat/SiK

Ja	117
Nein	15
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierungsrat/SiK angenommen mit 117 Ja- gegenüber 15 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung. Ich blicke kurz zu den Stimmenzählern: Sind wir zu schnell unterwegs? Oder ist alles in Ordnung? – Das ist der Fall. So werden die Ergebnisse auch richtig im Abstimmungsprotokoll stehen.

Wir kommen zur letzten Abstimmung dieses Themenblocks, nämlich zu den Artikeln 119 und 120. Dazu liegt ein Antrag Regierungsrat/SiK gegen einen Antrag Grüne/Machado auf Streichung vor. Wer den Antrag Regierungsrat/SiK annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Grüne/Machado bevorzugt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 119–120; Antrag Regierungsrat/SiK gegen Antrag Grüne [Machado Rebmann, Bern])

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierungsrat/SiK

Ja 121

Nein 12

Enthalten 0

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierungsrat/SiK angenommen mit 121 Ja- zu 12 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen.

Ich möchte die Artikel 121–128 gemeinsam beraten. Ist dies bestritten? – Dies ist nicht der Fall.

Gemeinsame Beratung der Artikel 121–128.

7.2.17 Video- und Audioüberwachung

Art. 121–123

Angenommen

Art. 124–128

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Rückweisung mit folgenden Auflagen:

Art. 124 Abs. 1

Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts können ~~nach Rücksprache~~ mit Zustimmung der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb von kantonalen Gebäuden Videoüberwachungsgeräte einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.

Art. 128 Abs. 1 Bst. a

das Zustimmungsverfahren nach Art. 123 und 124

Art. 128 Abs. 4 Bst. g

die Führung eines öffentlich im Internet einsehbaren Katasters der im Kantonsgebiet aufgestellten Kameras.

Art. 127 Abs. 3

Antrag SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil)

Ergeben sich bei der Auswertung konkrete Verdachtsgründe auf ~~andere Straftaten~~ Verbrechen oder Vergehen, die mit der abzuklärenden Tat in keinem Zusammenhang stehen, werden die entsprechenden Videoaufzeichnungen ebenfalls ausgewertet.

Präsidentin. Zu den Artikeln 124–128 liegt ein Rückweisungsantrag der Grünen und zu Artikel 127 ein Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion vor. Ich bitte die Antragsteller, ihre Anträge zu erläutern. Anschliessend gebe ich dem Kommissionspräsidenten das Wort. Jemand sollte Frau Grossrätin Machado auf die Rednerliste setzten. Das ist bereits geschehen. Grossrätin Machado, Sie haben das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GaP). Videoüberwachung greift in die grundrechtlich geschützte informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger ein. Deshalb verlangt die grüne Fraktion, dass es weiterhin die Zustimmung der Kapo braucht, um Videoüberwachung zum Schutz von öffentlichen Gebäuden zu installieren. Es sind in Artikel 124 die Innen- und Aussenräume von öffentlichen Gebäuden betroffen. Wir wollen ein formalisiertes Verfahren und nicht eine informelle Rücksprache, wie es der Antrag des Regierungsrats vorsieht. Weiter wollen wir, dass das Kataster

der aufgestellten Kameras im Internet einsehbar sind, damit die Bürgerinnen und Bürger sich jederzeit ein Bild darüber machen können, wo überall Videokameras eingesetzt werden. Bereits heute kann man das Kataster im Internet einsehen. Damit das auch in Zukunft so bleibt, soll es im Gesetz festgeschrieben werden. Aus diesem Grund verlangen wir die Rückweisung der Artikel 124 bis 128, um Anpassungen in diesem Sinn vorzunehmen.

Präsidentin. Zum Antrag zu Artikel 127 Absatz 3 spricht Grossrätin Schindler.

Meret Schindler, Bern (SP). Wir haben einen Antrag zur Auswertung von Videoüberwachungen gestellt. Die Formulierung «Ergeben sich bei der Auswertung konkrete Verdachtsgründe auf andere Straftaten, [...] werden die entsprechenden Videoaufzeichnungen ebenfalls ausgewertet.» Es ist eine Straftat, wenn man auf den Boden spuckt. Es ist auch eine Straftat, wenn man einen Kaugummi auf den Boden wirft oder neben dem Fussgängerstreifen die Strasse überquert. Wir finden diese Formulierung wirklich überrissen und möchten mit diesem Artikel keine zusätzlichen Ressourcen der Kapo binden. Deswegen schränken wir die Auswertung auf Verbrechen und Vergehen ein, etwa wenn jemand überfallen wird oder etwas Ernsthafteres vorliegt, als wenn jemand nur auf den Boden spuckt oder bei Rot über die Strasse geht. Die Aufzeichnungen sollen nur in ernsthaften Fällen ausgewertet werden müssen. Wenn natürlich die Kapo freie Ressourcen hat, steht es ihr frei, mit dieser Auswertung noch weiter zu gehen. Es wird aber im Gesetz nicht impliziert, dass sie solchen leichten Straftaten nachgehen muss.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Die SiK lehnt die Rückweisung der Artikel 124 bis 128 mit einem Stimmenverhältnis von 10 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab. Wir sind der Meinung, dass der Gesetzestext, wie er heute vorgeschlagen ist, sinnvoll und zweckmässig ist und man darüber nicht einmal beraten muss. Betreffend Anpassungsantrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion, gemäss welchem im Gesetz «Verbrechen und Vergehen» statt «andere Straftaten» stehen soll, war sich die Kommission einig: Wir wollen nicht Kaugummikauende verfolgen. Deswegen hat auch hier die Kommission mit 12 zu 1 Stimmen bei 0 Enthaltungen beschlossen, dieser Anpassung nicht zu folgen und im Gesetz die Formulierung «Verdachtsgründe auf andere Straftaten», wie es der Entwurf vorsieht, zu belassen.

Präsidentin. Es gibt keine Wortmeldungen von Fraktionen oder Einzelsprechern. Der Regierungsrat verzichtet auf sein Wort. Wir kommen zu den Abstimmungen betreffend das Kapitel 7.2.17, Video- und Audioüberwachung, Artikel 124 bis 128, und beginnen mit dem Rückweisungsantrag der Grünen. Wer den Rückweisungsantrag Grüne annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 124–128; Rückweisungsantrag Grüne [Machado Rebmann, Bern])

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 17

Nein 102

Enthalten 2

Präsidentin. Sie haben den Rückweisungsantrag abgelehnt mit 102 Nein- zu 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 124–Art. 127 Abs. 2

Angenommen

Präsidentin. Wir kommen zu Artikel 127 Absatz 3. Hier liegt ein Antrag Regierungsrat/SiK gegen einen Antrag SP-JUSO-PSA/Wüthrich vor. Wer den Antrag Regierungsrat/SiK annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag SP-JUSO-PSA annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 127 Abs. 3; Antrag Regierungsrat/SiK gegen Antrag SP-JUSO-PSA [Wüthrich, Huttwil])

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierungsrat/SiK

Ja	85
Nein	39
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierungsrat/SiK angenommen mit 85 Ja- gegen 39 Nein-Stimmen bei keiner Enthaltung. Wir stimmen über den obsiegenden Antrag ab. Wer den Antrag Regierungsrat/SiK annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 127 Abs. 3; Antrag Regierungsrat/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	123
Nein	2
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierungsrat/SiK angenommen mit 123 Ja- gegen 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 127 Abs. 4
Angenommen

Art. 128
Angenommen

7.2.18 Prüfung von Hotelmeldescheinen

Art. 129
Angenommen

7.2.19 Zusammenarbeit mit Privatpersonen

Art. 130

7.2.20 Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens

Art. 131
Angenommen

7.3 Polizeilicher Zwang
7.3.1 Unmittelbarer Zwang

Art. 132
Angenommen

7.3.2 Fesselung

Art. 133
Angenommen

7.3.3 Schusswaffengebrauch

Art. 134

Antrag Grüne (Gerber, Hinterkappelen)

Rückweisung mit folgender Auflage:

Abs. 3 (neu)

Über den Gebrauch der Schusswaffe ist der zuständigen Polizeikommandantin oder dem zuständigen Polizeikommandanten unverzüglich Meldung zu erstatten.

Präsidentin. Zu Artikel 134, 7.3.3 Schusswaffengebrauch, liegt ein Rückweisungsantrag der Grünen vor. Ich bitte Grossrat Gerber, diesen zu begründen. Danach spricht der Kommissionspräsident.

Thomas Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Die Fraktion der Grünen stellt den Antrag, diesen Artikel zurückzuweisen. Es soll ein Artikel 134 Absatz 3 (neu) ergänzt werden: «Über den Gebrauch der Schusswaffe ist der zuständigen Polizeikommandantin oder dem zuständigen Polizeikommandanten unverzüglich Meldung zu erstatten.» Wenn eine Schusswaffe gebraucht wird, soll dies nicht einfach unter den Teppich gekehrt werden. Die Polizeiarbeit soll so transparent wie möglich bleiben. Von Schusswaffen soll nur im äussersten Notfall Gebrauch gemacht werden. Mit dem zusätzlichen Artikel bekommt die Schusswaffe einen höheren Stellenwert. Deswegen beantragt die Fraktion der Grünen, den Artikel neu ins PolG aufzunehmen.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Mit dem Antrag der Grünen kommen wir nun relativ rasch in den Bereich interner Aufgaben der Polizei, was nach Auffassung der Kommission nicht ins Gesetz gehört. In der Sitzung haben wir von Polizeikommandant Blättler gehört, dass es selbstverständlich ist, bei einem solchen Vorfall auf dem Dienstweg gegen oben zu informieren. Es sind seltene Ereignisse. Wenn ein solches Ereignis passiert, steht es medial natürlich sofort im Zentrum. Es ist wichtig, dass nicht nur der Polizeikommandant, sondern wahrscheinlich auch der Polizeidirektor und der Regierungsrat möglichst rasch in Kenntnis gesetzt werden. Die Kommissionsmehrheit sieht mit 13 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung keinen Grund, einen solchen Artikel ins Gesetz aufzunehmen.

Präsidentin. Es haben sich weder Fraktions- noch Einzelsprechende gemeldet. Das Wort hat der Regierungsrat.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Es ist mir wichtig, Ihnen das Mengengerüst zu erklären. Wir leben grundsätzlich in einem sicheren, friedfertigen Land. Die Polizei ist nicht dafür bekannt, dass sie rumballert. Es ist interessant, den Antrag zu lesen; hier steht, es sei «dem zuständigen Polizeikommandanten» Meldung zu erstatten. Könnte mir noch jemand erklären, was ein unzuständiger Kommandant ist? Sehr viele Abläufe in der Polizei sind durch Dienstbefehle geregelt. Der Kommandant weiss von jedem Schusswaffeneinsatz, den unsere Polizei tätigt. Das ist im ganzen Kanton Bern und im ganzen Korps vielleicht vier bis sechs Mal pro Jahr der Fall. Vier bis sechs Mal! Ein Teil davon ist nur angedrohter Schusswaffeneinsatz; es werden also nicht einmal Schüsse abgefeuert. Dies nur, um die Verhältnisse zu sehen. Selbstverständlich ist dies in einem Dienstbefehl geregelt, und die Information des Kommandanten ist lückenlos sichergestellt, auch die des Polizeidirektors. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag Grüne zu Artikel 134. Wer den Rückweisungsantrag der Grünen annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 134; Rückweisungsantrag Grüne [Gerber, Hinterkappelen])

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 18

Nein 109

Enthalten 5

Präsidentin. Sie haben diesen Rückweisungsantrag abgelehnt mit 109 Nein- gegen 18 Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Art. 134
Angenommen

Art. 135
Angenommen

7.3.4 Hilfeleistung

Art. 136
Angenommen
8 Verrechnung polizeilicher Leistungen
Art. 137

Antrag Schindler, Bern (SP)

Art. 37 Abs. 1 Bst. a
...von der Störerin oder dem Störer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

Antrag Machado Rebmann, Bern (GaP)
Streichen.

Präsidentin. Zu Artikel 137 liegen ein Antrag Schindler/SP-JUSO-PSA und ein Antrag Machado Rebmann auf Streichung vor. Ich bitte die beiden Antragstellerinnen, ihre Anträge zu erläutern. Anschliessend hat der Kommissionspräsident das Wort.

Meret Schindler, Bern (SP). Ich hätte lieber zuerst die Begründung zur Gesamtstreichung gehört, vielleicht wäre mein Votum obsolet geworden. Zähneknirschend habe ich zur Kenntnis genommen, dass die Polizei Kostenersatz beanspruchen kann. Ich stelle keinen Antrag auf Streichung des Artikels, das tut ja bereits Simone Machado Rebmann. Ich finde es aber schwierig, wenn einem schon bei Fahrlässigkeit Kosten auferlegt werden können. Ich beantrage Ihnen, es auf grobe Fahrlässigkeit einzuschränken. Wenn beispielsweise ein zweijähriges Kind auf die Strasse springt, ein Autofahrer ausweicht, in einen Baum prallt und die Polizei kommen muss, können die Eltern dafür haftbar gemacht werden, beziehungsweise die Polizei kann die Kosten des Einsatzes einfordern. Es ist mir auch klar, dass die Kapo die Kosten erlassen kann. Es ist aber nicht klar, wann sie darauf verzichtet und wann nicht. Dass dies überhaupt möglich ist, ist keine gute Lösung. Dass man hingegen Leute bestrafen kann, die beim Umzug ihren Küchentisch mitten auf der Strasse an unübersichtlicher Stelle stehen lassen und so einen Unfall verursachen, ist verständlich. Sie haben etwas mutwillig gemacht, also soll man ihnen die Kosten auferlegen können. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zu folgen und nur bei grober Fahrlässigkeit die Möglichkeit zu gewähren, die Kosten weiterzuverrechnen.

Simone Machado Rebmann, Bern (GaP). In Artikel 137 geht es um Kostenüberwälzungen an Dritte. Polizeiliche Sicherheitsleistungen sind staatliche Leistungen, die aus allgemeinen staatlichen Mitteln entnommen werden. Polizeiliche Leistungen sind Service public in Reinform und nicht Leistungen eines Privaten, der für seine Dienste eine Rechnung stellt. Diese Sicht rechtfertigt sich erst recht, weil der Leistungsbezüger – hier der Störer oder der Zweckveranlasser – die Leistung gar nicht bestellt hat und keinen Einfluss auf den Umfang der Leistungserbringung hat. Mit der Einführung einer Verrechnung der Leistungen wenden wir uns vom Verständnis der Polizei als Service public ab. Erhalte ich also in Zukunft eine Rechnung, wenn ich, wie kürzlich geschehen, am Abend beim Saxofonspielen die Zeit vergesse und um 22.30 Uhr die Polizei aufkreuzt und mir freundlicherweise die Zeit mitteilt? Ich war Störerin und habe fahrlässig die Zeit nicht beachtet. Ich weiss ja, dass um 22.00 Uhr Nachtruhe einkehrt. Ich habe aber dummerweise die Zeit vergessen. Und wie ist es mit den rund zwölf Jugendlichen, die im letzten Sommer unter der Autobahnbrücke im Wilerquartier Musik hörten, worauf die Polizei mit zwei Kastenwagen anfuhr und in Vollmontur den Jugendlichen mitteilte, es habe eine Beschwerde wegen Lärms gegeben? Wie hoch wird deren Rechnung in

Zukunft sein, wenn ein Polizist pro Stunde rund 105 Franken kostet? Vielleicht 3000 Franken? Weil die Polizei weiterhin Service public bleiben und niemand für Leistungen bezahlen soll, die er nicht bestellt hat, verlange ich die Streichung von Artikel 137.

Zum Antrag SP-JUSO-PSA: Die Fraktion der Grünen stimmt dem Antrag grossmehrheitlich zu. Er stellt immerhin eine Einschränkung der Möglichkeit der Verrechnung von polizeilichen Leistungen dar. Fahrlässigkeit bedeutet pflichtwidriges Nichtbeachten einer Vorschrift. Bei grober Fahrlässigkeit müssen elementare Vorschriften betroffen sein, so etwa bei einer massiven Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit im Strassenverkehr. Nur dann ist eine Verrechnung allenfalls zulässig. Einzelne Mitglieder der grünen Fraktion lehnen den Antrag ab, weil sie überhaupt keine Verrechnung von polizeilichen Leistungen an den Störer und Zweckveranlasser wollen.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. In Bezug auf die Artikel, in welchen es darum geht, polizeiliche Leistungen weiterzuverrechnen, diskutieren wir an und für sich auf zwei Ebenen. Eine Ebene, nämlich diejenige, wonach gar nichts verrechnet werden soll, hat die Kommissionsmehrheit mit 15 zu 2 Stimmen abgelehnt. Eine starke Kommissionsmehrheit ist also ganz klar der Meinung, dass man polizeiliche Leistungen im Fall von Störung weiterverrechnen kann. Auf der zweiten Ebene geht es um die Frage, wann man diese polizeilichen Leistungen verrechnen soll. Der Antrag Schindler sagt, nur bei grober Fahrlässigkeit und natürlich bei vorsätzlichem Verhalten. Die Kommissionsmehrheit ist hier mit 12 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung deutlich der Meinung, dass man den Gesetzestext nicht ändern soll. Die Formulierung «Vorsatz oder Fahrlässigkeit» soll beibehalten werden, es soll nicht mit «grobe Fahrlässigkeit» strenger ausgelegt werden.

Präsidentin. Es gibt keine Wortmeldungen seitens von Fraktionen oder Einzelsprecherinnen und Einzelsprechern. Das Wort hat Regierungsrat Käser.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Es handelt sich um einen Kann-Artikel. Wir wissen alle, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip im Vordergrund steht. Es ist nicht so binär, dass man einfach Ja oder Nein dazu sagen muss, dass die Leistungen der Kapo als Service public zu erbringen sind, koste es, was es wolle. Sie alle haben im letzten Herbst die Ereignisse in der Gemeinde Vechigen mitbekommen. Es wurde ein Kind vermisst, es gab eine umfangreiche Suchaktion, die viel Geld gekostet hat. Die Polizei hat selbstverständlich mit der Gemeinde und den Eltern einen Weg gefunden, wie man mit dieser Rechnung umgeht. Dies als Beispiel. In der heutigen Zeit gehen die Menschen in Risikosportarten Risiken ein, um einen Kick zu erfahren. Wenn etwas schiefgeht, braucht es eine Suchaktion der Polizei. Denken Sie, es sei im Sinne der Bürgerinnen und Bürger dieses Kantons, die hier Steuern zahlen, jedem Exoten, der abstruse Erlebnisse sucht, einfach sämtliche Kosten zu erlassen? Vielleicht macht es Sinn, wenn man ihn an den Kosten partizipieren lässt. Das ist der Gedanke dieses Artikels. Dies aber selbstverständlich verhältnismässig, so wie wir uns das im Kanton Bern gewöhnt sind. Ich bitte Sie, die beiden Anträge abzulehnen.

Präsidentin. Wir kommen zu den Abstimmungen betreffend Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a. Zuerst stimmen wir über den Antrag Schindler ab; wenn wir danach über die Streichung abstimmen, wissen wir, was dazu die Alternative wäre. Wer den Antrag Regierungsrat/SiK annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Schindler annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 137 Abs. 1 Bst. a; Antrag Regierungsrat/SiK gegen Antrag Schindler, Bern [SP])

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierungsrat/SiK

Ja	92
Nein	37
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierungsrat/SiK angenommen mit 92 Ja- gegen 37 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen. Wir kommen zum Antrag Machado auf Streichung von Artikel 137. Wer diesen Streichungsantrag annimmt stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 137; Antrag Machado Rebmann, Bern [GaP])

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	1
Nein	127
Enthalten	4

Präsidentin. Sie haben den Streichungsantrag Machado Rebmann abgelehnt mit 127 Nein-Stimmen gegenüber 1 Ja-Stimme und 4 Enthaltungen.

Art. 138–140

Angenommen

9 Datenschutz und Datenbearbeitung

Art. 141

Antrag Machado Rebmann, Bern (GaP)

Rückweisung an den Regierungsrat mit folgenden Auflagen:

1. Profiling in Abs. 3 definieren
2. Abs. 3

Die Kantonspolizei kann Profiling betreiben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person ~~ein Verbrechen oder Vergehen~~ eine Straftat nach Art. 286 Abs. 2 StPO begangen hat, begeht oder plant oder die öffentliche Sicherheit konkret gefährdet oder in der Vergangenheit gefährdet hat.

Präsidentin. Zu Artikel 141 liegt ein Rückweisungsantrag vor. Ich bitte die Antragstellerin, Simone Machado Rebmann, den Antrag zu begründen. Danach hat der Kommissionspräsident das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GaP). Mit dem neuen Artikel 141 und seinem Absatz 3 wird die Polizei ermächtigt, Profiling zu betreiben. Leider wird nirgends definiert, was Profiling ist, auch nicht im Vortrag. Die EU hat Profiling in der Datenschutzgrundverordnung definiert. Danach ist Profiling jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere, um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren und vorherzusagen. Die Definition der EU richtet sich an Wirtschaftsteilnehmer und nicht an Strafverfolgungsbehörden. Aus diesem Grund ersuche ich den Regierungsrat höflich, zuhanden des Protokolls zu definieren, was Profiling im Sinne des Polizeigesetzes beinhaltet. Allenfalls ziehe ich dann den Antrag zurück. Ziffer 2 des Antrags ziehe ich auf jeden Fall zurück.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Für mich stellte das Kapitel «Profiling» eine Weiterbildung dar; als ich das Wort zum ersten Mal las, dachte ich an anderes. Ich begriff aber rasch, dass es darum geht, anhand von Daten ein Verhalten oder Benehmen einer Person abzubilden. Nachdem wir in der Kommission diese Frage geklärt hatten, hat sie den Antrag auf Rückweisung oder Anpassung in Absatz 3 mit 13 zu 3 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt und blieb beim heutigen Gesetzestext.

Präsidentin. Es melden sich keine Fraktions- oder Einzelsprecherinnen und -sprecher. Das Wort hat Regierungsrat Käser.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Der Begriff Profiling entstammt dem EU-Recht und ist den Datenschutzlinien des Schengen-Vertrags entnommen. Die Definition ergibt sich aus dem EU-Recht und dem neuen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), eben, dem Datenschutzgesetz des Bundes. Der Regierungsrat wird in nächster Zeit eine dringliche Einführungsverordnung zur Datenschutzrichtlinie erlassen. Die zweijährige Umsetzungsfrist dieser Richtlinie reicht für eine ordentliche Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) nicht aus. Die Einführungsverordnung soll im August 2018 in Kraft treten und wird zeitnah durch ordentliches Recht ersetzt werden. Der Begriff Profiling wurde in diesem Rahmen allgemein definiert. Von den Definitionen der EU und des Bundes wird der Kanton natürlich nicht abweichen. Die Definition von Profiling im PolG macht deswegen aus Sicht der Regierung keinen Sinn. Das Vorgehen ist übrigens zusammen mit der kantonalen Datenschutzaufsicht festgelegt worden. Ich bitte Sie, hier gut zuzuhören. Nicht immer hat man das Gefühl, dass mit der Datenschutzaufsicht gut zusammengearbeitet wird. Hier aber haben wir wirklich gut zusammengearbeitet. Gemäss heutigem PolG kann die Polizei sogar Persönlichkeitsprofile bearbeiten. Der neue Begriff Profiling führt nicht zu einer anderen Form der Datenbearbeitung als heute, man nennt das Kind nur bei einem anderen Namen. Auch der Datenschutzbeauftragte des Kantons Bern steht hinter dem Vorschlag der Regierung, das Profiling als zulässige Form des Bearbeitens von Daten ins Polizeigesetz aufzunehmen. Neue oder zusätzliche Befugnisse sind damit nicht verbunden.

Präsidentin. Wünscht die Antragstellerin nochmals das Wort? – Sie erhält das Wort, sofern jemand den Knopf drückt und sie auf die Rednerliste setzt. Vielleicht installieren wir einmal eine Fernbedienung. Das Wort hat Grossrätin Machado Rebmann.

Simone Machado Rebmann, Bern (GaP). Mein Anliegen ist erfüllt: Das Profiling ist nun zuhanden des Tagblatts definiert, ebenso, dass es sich auf EU-Datenschutzrichtlinien und die Regelung des Bundes bezieht und wie die gesetzgeberischen Abläufe sein werden. Daher ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsidentin. Somit haben wir die entsprechende Abstimmung bereits hinter uns gebracht, vielen Dank! Ist Artikel 141 bestritten? – Das ist nicht der Fall; er ist so genehmigt.

Art. 141–152
Angenommen

Präsidentin. Frau Grossrätin Geissbühler hat mich darauf hingewiesen, dass während der heutigen Mittagspause ein Vortrag zu Eritrea stattfindet. Vielleicht hat jemand Lust und Zeit, teilzunehmen. Ich freue mich, heute Nachmittag mit Ihnen mit dem Artikel 153 weiterzufahren. Einen guten Appetit, bis um 13.30 Uhr!

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Redaktor:
Markus Schütz (d)
Die Redaktorin:
Catherine Graf Lutz (f)